

Bericht der Grossratskommission

**zum Bericht und Entwurf Nr. 6040
des Büros des Grossen Rates zu einem Gesetz
betreffend Teilrevision des Gesetzes
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 28. April 1938**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 19. März 1968

I. Allgemeines.

Der Grosse Rat hat am 13. Februar 1964 den ihm von seinem Büro unterbreiteten Bericht Nr. 6040 und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 zur Kanzlei gelegt. Die Behandlung wurde ausgestellt, um auch dem Regierungsrat noch Gelegenheit zu schriftlicher Meinungsäusserung zu geben. Der Regierungsrat berichtete am 2. Oktober 1964 und schlug verschiedene Änderungen vor. Das Büro befasste sich in der Folge an mehreren Sitzungen mit den Einwänden des Regierungsrates und holte auch die Meinung der Fraktionen ein. Nachdem überdies aus der Mitte des Rates verschiedene Anzüge mit Begehren, die das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) betrafen, eingereicht worden waren, beantragte das Büro mit Bericht Nr. 6326 vom 23. Dezember 1966, es sei für die Revision der GO eine Spezialkommission einzusetzen. Diesem Antrag hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 12. Januar 1967 stattgegeben. Er beauftragte die Kommission, die GO unter Berücksichtigung der Berichte Nr. 6040 und 6326 sowie des regierungsrätlichen Schreibens vom 2. Oktober 1964 im Hinblick auf die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts redaktionell zu überarbeiten und Stellung zu beziehen zum Schreiben der Prüfungskommission vom 3. Februar 1966 betreffend Neuregelung der Sitzungsgelder für die Sekretäre der Rechnungs- und Prüfungskommission und zu folgenden Anzügen:

F. Mattmüller und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Theaterfragen;

L. Bernoulli und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission;

Dr. H. Briner und Konsorten betreffend Schaffung eines parlamentarischen Sekretariats;

Dr. W. Allgöwer und Konsorten betreffend Gestaltung des Rückständeberichts;

Dr. A. Christ und Konsorten betreffend Wahlen im Grossen Rat.

An der Sitzung des Grossen Rates vom 9. November 1967 wurde der Kommission schliesslich noch der Anzug H. Weder und Konsorten betreffend Einführung des Dialekts als Parlamentssprache des Grossen Rates zur Stellungnahme überwiesen.

Die Kommission, bestehend aus den Herren Dr. E. Bürgi (Präsident), Dr. P. Böhringer, Dr. H. Briner, M. Bruckner, Dr. A. Christ, Dr. E. Dietschi, Dr. E. Freivogel, Prof. Dr. A. Gasser, Dr. A. Gerwig, Dr. J. Goetschel, H. Kohler, R. Krebs, F. Müller, Dr. J. Petitjean, Dr. H. Schaffner, Dr. H. R. Schmid, A. Schneider, R. Thamisch und Dr. W. Zeugin, erledigte ihre Arbeit unter Beizug von Herrn E. Becht als Sekretär an insgesamt 18 Sitzungen.

Im Laufe der Beratungen trat Herr Dr. A. Gerwig zurück; er wurde durch Herrn A. Hug ersetzt. Am 19. Februar 1968 ist Herr Dr. E. Freivogel gestorben.

Ab Beginn der 2. Lesung haben Mitglieder des Regierungsrates, nämlich die Herren Dr. E. Wyss, F. Hauser, O. Miescher und M. Wullschleger, an einzelnen Beratungen teilgenommen. Ferner wurde den Präsidenten der Rechnungs- und der Prüfungskommission Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung in bezug auf ein zu schaffendes parlamentarisches Sekretariat darzulegen und allfällige Aenderungsvorschläge zu unterbreiten. Zur Abklärung gewisser Fragen wurden ausserdem die Herren Dr. F. Hess, Sekretär des Erziehungsdepartementes, und L. Rinderspacher, Registrator, beigezogen. Im übrigen fand ein Augenschein in der Registratur der Staatskanzlei statt.

Zur Vorbehandlung der Anzüge L. Bernoulli und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission und Dr. H. Briner und Konsorten betreffend Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates wurde je eine Subkommission eingesetzt, welche ihre Anträge an die Gesamtkommission an einer bzw. vier Sitzungen erarbeitete.

Die Kommission behandelte zuerst die im Bericht Nr. 6040 vorgeschlagenen Aenderungen, bezog darauf Stellung zu den verschiedenen Anzügen und trat schliesslich auch auf einige Aenderungsbegehren aus ihrer Mitte ein. Zu Einzelproblemen bat sie den Regierungsrat um seine Meinung. Die Kommission war sich bewusst, an einer Teil- und nicht an einer Totalrevision der GO zu arbeiten, deren Ergebnis so rechtzeitig abzuliefern sei, dass die revidierte Geschäftsordnung dem Grossen Rat auf den Beginn der neuen Legislaturperiode zur Verfügung stehe. Der damit verbundene Zeitdruck wirkte sich insofern negativ aus, als er der Kommission leider verunmöglichte, das mit dem Anzug L. Bernoulli und Konsorten gestellte Begehren um Schaffung einer Liegenschaftskommission abschliessend zu beurteilen.

II. Stellungnahme der Kommission zu den verschiedenen Anzügen

Da diese Stellungnahme verschiedene Änderungen der GO mit sich bringt, scheint es richtig, vorerst darüber zu berichten.

a) Anzug F. Mattmüller und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Theaterfragen

Der Anzug lautet: „Das Büro des Grossen Rates wird ersucht, zu prüfen, ob nicht eine ständige Grossratskommission für Theaterfragen geschaffen werden könnte.“ Er wurde am 18. März 1965 dem Büro des Grossen Rates zur Prüfung überwiesen.

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 25. April 1967 an das Büro des Grossen Rates dazu eingehend Stellung bezogen. Er ist grundsätzlich der Auffassung, dass sich die Einrichtung einer solchen Kommission aus folgenden Gründen nicht mehr aufdränge:

- „1. Im Ratschlag Nr. 6182 vom 1. Juni 1965 betreffend die Bewilligung jährlicher Staatsbeiträge an die Genossenschaft des Basler Stadttheaters für die Spielzeiten 1966/67 und folgende haben wir auf den Seiten 59 und folgende dem Grossen Rat vorgeschlagen, in Zukunft auf die Festlegung von Subventionsperioden zu verzichten. Die Grossratskommission betreffend die Bewilligung jährlicher Staatsbeiträge an die Genossenschaft des Basler Stadttheaters für die Spielzeiten 1966/67 und folgende hat mit überwiegender Mehrheit (Zwischenbericht Nr. 6220 vom 19. November 1965) dieser neuen Regelung zugestimmt. Der Grosse Rat ist bei der Beschlussfassung vom 9. Dezember 1965 über die Neufestsetzung der Subvention an die Genossenschaft des Basler Stadttheaters diesem Antrag seiner Kommission gefolgt. Damit ist entschieden worden, dass in Zukunft nur noch die im Laufe der Jahre erforderlichen Mehrbeiträge sowie allfällige Nachtragskreditbegehren durch besondere Vorlagen beim Grossen Rat angefordert werden müssen. Der Grosse Rat wird dadurch nicht mehr wie bis anhin zu umfassenden Subventionsvorlagen Stellung nehmen müssen.
2. Am 13. Oktober 1966 ist dem Grossen Rat vom Regierungsrat der bereits im Ratschlag Nr. 6182 vom 10. Juni 1965 in Aussicht gestellte

Bericht betreffend die Gesamtplanung des Theaterwesens in Basel (Anzug H. Hubacher und Konsorten) überreicht worden. Dieser Bericht (Nr. 6301) ist wiederum der Grossratskommission betreffend die Bewilligung jährlicher Staatsbeiträge an die Genossenschaft des Basler Stadttheaters für die Spielzeiten 1966/67 und folgende zur Behandlung überwiesen worden. Diese Kommission hat ihre Arbeiten nahezu abgeschlossen und wird demnächst dem Grossen Rat ihren Schlussbericht unterbreiten. In der Zwischenzeit ist zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Komödie AG ein 10jähriger Mietvertrag über das Komödie-Theater in der Steinenvorstadt abgeschlossen worden. Dieser Mietvertrag wird demnächst dem Grossen Rat zur Ratifikation unterbreitet. Auf Grund dieser Tatsachen steht somit der Fusion der Genossenschaft des Basler Stadttheaters mit der Genossenschaft Komödie auf den 30. Juni 1968 nichts mehr im Wege. Die eingangs erwähnte Theaterkonzeption wird daher auf den 30. Juni 1968 Wirklichkeit. Der Grosse Rat wird im Laufe dieses Jahres noch eine Subventionsvorlage zu behandeln haben. In dieser Vorlage werden wir um Deckung der aufgelaufenen Defizite aus den Spielzeiten 1965/66 und 1966/67 sowie des mutmasslichen Defizits für die letzte Spielzeit 1967/68 der Genossenschaft Komödie ersuchen. In der gleichen Vorlage werden wir, jedoch mit einem separaten Beschlussesantrag, die Übertragung der der Genossenschaft Komödie bisher gewährten Betriebssubvention (selbstverständlich unter Abzug des bisher von der Genossenschaft Komödie der Komödie AG bezahlten Mietzinses, der inskünftig im Budget des Finanzdepartementes eingestellt werden wird) an die neue Theatergenossenschaft vorschlagen. Mit der Genehmigung dieser Vorlage ist für den Grossen Rat auch die Angelegenheit Komödie endgültig bereinigt.

3. Am 30. Juni 1966 ist den Mitgliedern des Grossen Rates der Ratschlag Nr. 6280 betreffend die Erstellung eines Stadttheaters und einer unterirdischen Garage an der Theaterstrasse sowie Festsetzung neuer Strassenlinien und Erlass spezieller Bauvorschriften zugegangen. Dieser Ratschlag bildet zur Zeit Beratungsgegenstand einer grossrätlichen Kommission. Mit der Beratung und Verabschiedung dieses Ratschlages werden jedoch auch die baulichen Aspekte der Basler Theaterkonzeption auf lange Sicht gelöst sein. Denn wie wir in unserem Konzeptionsbericht ausgeführt haben, ist es zur Zeit nicht möglich, neben dem Neubau des

Mehrzwecktheaters noch ein Schauspielhaus zu errichten. Es werden sich somit nach Verabschiedung des Neubauprojektes für den Grossen Rat keine weiteren baulichen Fragen mehr stellen.

4. Dem genossenschaftlich organisierten Theaterbetrieb steht eine Theaterverwaltung als Aufsichtsbehörde vor. Diese setzt sich zusammen aus fünf von der Regierung gewählten Staatsdelegierten und sechs weiteren Mitgliedern, die teilweise die Genossenschaft des Basler Stadttheaters, zum Teil die Gesellschaft des Basler Stadttheaters und den Theaterverein repräsentieren. Jeder Theaterbetrieb ist gekennzeichnet durch die Notwendigkeit rascher sofortiger Entscheidungen und täglicher Um-dispositionen. Schon daraus ergibt sich, daß die Direktion ein grosses Mass an selbständiger Entscheidungsbefugnis besitzen muss, wenn der Theaterbetrieb garantiert werden soll. Der Theaterverwaltung kommt somit im wesentlichen Aufsichtsfunktion zu. Es erscheint uns nun als wenig sinnvoll, diesem Aufsichtsorgan, das schon heute stark durch Staatsdelegierte durchsetzt ist und das in Zukunft mehrheitlich aus staatlichen Delegierten bestehen soll, eine weitere Aufsichtskommission voranzustellen. Es wäre nicht recht ersichtlich, worin deren Aufgabenkreis noch bestehen sollte. Sicher feststehen würde lediglich, dass der Dienstweg bis zum Departement, welches schliesslich die Sachgeschäfte zu bearbeiten hat, noch einmal verlängert würde. Nachdem es schon heute oft allzulange dauert, bis ein von der Theaterdirektion verabschiedetes Geschäft die naturgemäss nur in grösseren Intervallen tagende Theaterverwaltung passiert hat, würde durch die nochmalige Zwischenschaltung einer neuen Instanz weder dem Theater noch der staatlichen Verwaltung gedient sein. Aus diesen Überlegungen heraus sind wir der Auffassung, dass sich die Einrichtung einer ständigen grossrätlichen Theaterkommission heute nicht mehr aufdrängt.“

Nachdem die Fusion von Stadttheater und Komödie in der Zwischenzeit Tatsache geworden war – wir verweisen auf GR-Protokoll Nr. 3 vom 29. 6. 1967, S. 188/189 –, fiel es der Kommission leicht, sich der regierungsrätlichen Auffassung anzuschliessen. Sie beantragt deshalb einstimmig, den Anzug F. Mattmüller und Konsorten abzuschreiben.

b) Anzug L. Bernoulli und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission.

Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Unterlagen gemäss § 46 der Kantonsverfassung vorzubereiten, um die Schaffung einer Liegenschaftskommission in die Wege zu leiten. Diese Aufsichtskommission ist der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr beizuordnen.

Der Anzug M. Ernst zur Schaffung einer solchen Kommission wurde am 7. Juli 1960 überwiesen. Die Berichte hiezu wurden am 25. Mai 1961 und 12. November 1964 an den Regierungsrat zurückgewiesen, wodurch der Grosse Rat seinen Wunsch nach der Schaffung dieser Kommission zum Ausdruck brachte.

In Präzisierung des Anzuges M. Ernst handelt es sich um eine ständige Grossratskommission gemäss § 32 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates, die durch Punkt '5. die Liegenschaftskommission' zu ergänzen wäre.

Ferner ist ein neuer § 35 bis zu schaffen, in dem die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission von 9 Mitgliedern zu umschreiben sind, die ganz allgemein im Einblick in die Geschäfte der Zentralstelle zu erblicken sind; namentlich die beabsichtigten Verkaufs-, Baurechts- und Mietverträge sind der Kommission vorzulegen.“

Der Anzug wurde am 22. April 1965 an den Regierungsrat zur Prüfung überwiesen.

Der Wortlaut des Anzuges ist widersprüchlich: Einerseits wird von Aufsicht gesprochen, was Überordnung bedeutet, anderseits aber von Beiordnung, was an eine Kommission mit beratender Funktion denken lässt. Der Hinweis auf § 46 der Kantonsverfassung (Abs. 2: „Den Departementen können durch Gesetz Kommissionen beigeordnet werden; ...“) könnte als Wunsch auf Schaffung einer Verwaltungskommission aufgefasst werden, wenn nicht im zweiten Teil des Anzuges klar zum Ausdruck käme, dass die Anzugsteller auf die Schaffung einer ständigen grossrätlichen Liegenschaftskommission zielen, die in § 35 GO zu verankern wäre und deren Aufgabe namentlich im Prüfungs- und Genehmigungsrecht staatlicher Liegenschaftsgeschäfte zu liegen hätte.

Die Wichtigkeit der mit diesem Anzug anvisierten staatlichen Bodenpolitik ist von der Kommission anerkannt worden, ebenso die Berechtigung der

Frage, ob nicht eine ständige Überwachung des in den letzten Jahren vielgestaltig und wegen der Bodenknappheit besonders bedeutungsvoll gewordenen Grundstückverkehrs durch eine besondere Grossratskommission angezeigt wäre. Die Kommission hat mit Schreiben vom 30. Juli 1967 den Regierungsrat um Stellungnahme des Justiz- und Finanzdepartementes gebeten und das Geschäft an eine fünfköpfige Subkommission, bestehend aus den Herren Dr. E. Bürgi (Präsident), Prof. Dr. A. Gasser, R. Krebs, Dr. H. R. Schmid und Dr. W. Zeugin, zur Vorbehandlung gewiesen. Nach Eingang der regierungsrätlichen Antwort – sie trägt das Datum vom 1. Dezember 1967 – ist die Kommission zusammengetreten und hat sich mit derselben eingehend beschäftigt. Nach Auffassung des Justizdepartementes hätte die Verwirklichung des Anzuges L. Bernoulli und Konsorten zur Folge, dass eine gesetzgebende Behörde sich in den Kompetenzbereich einer vollziehenden Behörde einmischen würde. Eine solche Einmischung sei unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung unmöglich. Das Justizdepartement stützt sich dabei auf ein Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Huber in Bern, welches im Zusammenhang mit dem früheren Anzug M. Ernst und Konsorten eingeholt worden war. Auch das Finanzdepartement hält den Anzug „unter den Gründen, die für den Anzug M. Ernst und Konsorten gelten, sowohl unter praktischen als auch unter juristischen Aspekten für unhaltbar: Die Verwirklichung seiner Ziele wäre für die staatliche Liegenschaftsverwaltung ein derart starkes Erschwerbis, dass es aus den von der Prüfungskommission genannten Gründen für den Kanton schwerwiegende finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen müsste. Dazu kommt der damit verbundene Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Gewaltentrennung“.

Der Regierungsrat erblickt im Umstand, dass der Grosse Rat durch die zweimalige Rückweisung des früheren Anzuges M. Ernst und Konsorten zugunsten der darin enthaltenen Ziele und damit gegen ihn demonstriert habe, keinen Grund, von seiner Auffassung abzuweichen. Die mit der Aufsicht über die Verwaltung betraute Prüfungskommission des Grossen Rates sei geeignet und in der Lage, auch die Liegenschaftsverwaltung zu kontrollieren, so wie dies bis heute geschehen sei. Im übrigen verweist der Regierungsrat auf den vom Grossen Rat am 13. April 1967 genehmigten Bericht der Prüfungskommission Nr. 6345 vom 9. März 1967 über den Verwaltungsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1965, worin sich folgende Stelle findet:

„Die Prüfungskommission hat sich davon überzeugt, dass es für die Aufgaben der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr nicht zweckmässig wäre, wenn sich gleich schon bei Beginn von Verhandlungen über Grundstückskäufe weitere Kreise einschalten würden. Damit wäre eine vernünftige und zielgerichtete Verhandlung überhaupt nicht mehr möglich, denn es besteht immer die Gefahr, dass bei einer grösseren Anzahl von Beteiligten gewisse Tatsachen vorzeitig bekannt werden. Das würde eine günstige Vereinbarung für den Staat je nachdem äusserst erschweren, wenn nicht ausschliessen. Die verantwortlichen Herren müssen in der Lage sein, rasch handeln zu können.“

Der Regierungsrat geht in seiner Antwort davon aus, dass die Anzugsteller einer grossrätlichen Kommission auch die Funktionen einer Verwaltungskommission übertragen möchten. Soweit dies der Fall sein sollte, wäre der Anzug in der Tat als teilweise verfassungswidrig zu bezeichnen. Allein die Kommission ist – nach Anhörung ihrer Subkommission und nach Beratung des Geschäfts in ihrer Mitte – zur Ansicht gelangt, dass die Schaffung einer ständigen grossrätlichen Liegenschaftskommission im Lichte von Art. 39 lit. c und e der Kantonsverfassung, welche dem Grossen Rat die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung zuerkennt, *nicht* verfassungswidrig sei, soweit dadurch die dem Regierungsrat erteilten Befugnisse – vgl. Art. 4 a und 4 f des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates in der Fassung vom 14. Dezember 1961 – nicht beschnitten würden. Es lässt sich durchaus denken, dass eine zu schaffende Liegenschaftskommission die Prüfungskommission im Sektor Grundstückverkehr zu entlasten vermöchte, indem sie alljährlich denjenigen Teil des von der Regierung erstatteten Verwaltungsberichts, welcher sich mit Grundstücksgeschäften befasst, überprüft und dem Grossen Rat darüber in geeigneter Weise berichtet. Zudem könnte der Ratspräsident ihr alle an den Grossen Rat gelangenden Geschäfte betreffend Liegenschaften zur Prüfung und beförderlichen Berichterstattung zuweisen, wie dies in bezug auf Budget, Nachträge zum Budget und Rechnung durch die Rechnungskommission bereits heute geschieht.

Um dem Anliegen der Anzugsteller, welchem der Grosse Rat unverkennbar erhebliche Bedeutung beimisst, zu dienen, hat die Kommission mit 9:3 Stimmen bei einigen Enthaltungen beschlossen, dem Büro des Grossen Rates einen Kommissionsantrag betreffend Schaffung einer ständigen gross-

rätlichen Liegenschaftskommission einzureichen und gleichzeitig die Abschreibung des Anzuges L. Bernoulli und Konsorten zu beantragen.

Der Kommissionsantrag lautet:

Antrag betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Liegenschaftsfragen

Der Grosse Rat hat durch wiederholte Rückweisung der zum Antrag M. Ernst und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission erstatteten ablehnenden Berichte des Regierungsrates zum Ausdruck gebracht, dass er eine vermehrte parlamentarische Kontrolle über den staatlichen Liegenschaftsverkehr wünscht.

Das Büro des Grossen Rates wird deshalb ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates namentlich in dem Sinne zu ergänzen sei, dass in § 32 als weitere ständige Grossratskommission „die Liegenschaftskommission“ eingefügt und dass in einem neuen § 35 a die Grösse dieser Kommission und deren Aufgaben umschrieben werden sollen. Diese Aufgaben, welche sich im Rahmen der dem Grossen Rat in § 39 lit. c und e in Verbindung mit § 47 der Kantonsverfassung übertragenen Befugnisse zu halten haben, könnten insbesondere umfassen:

- a) Die Vorberatung aller vom Regierungsrat dem Grossen Rate vorgelegten Liegenschaftsgeschäfte und Berichterstattung darüber (entsprechend der Behandlung von Budget, Nachträgen zum Budget und der Rechnung durch die Rechnungskommission – vgl. §§ 49, 51 und 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates);
- b) zur Entlastung der Prüfungskommission die Behandlung und Berichterstattung desjenigen Teils des Verwaltungsberichts, der die Geschäfte der Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr enthält.

Kommission betreffend Teilrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates

c) Antrag Dr. H. Briner und Konsorten betreffend Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates

Er lautet:

„Im Oktober 1964 hat die ‚Aktion Junges Basel‘ eine Resolution zur Stärkung der politischen Institutionen unseres Kantons veröffentlicht, in der

sie zwecks Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Grossen Rates die Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates forderte.

In der Zwischenzeit haben verschiedene Mitglieder der Rechnungskommission sowie der Prüfungskommission festgestellt, dass die Aufgaben dieser bedeutendsten Kontrollkommission infolge der anfallenden grossen Arbeit neben einer normalen beruflichen Tätigkeit nicht mehr befriedigend gelöst werden können. Deshalb scheint dem Problem der Entlastung durch ein Sekretariat erhöhte Bedeutung zuzukommen.

Wir bitten deshalb die Regierung, zu prüfen und zu berichten, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Einführung eines parlamentarischen Sekretariates im Kanton Basel-Stadt möglich ist.“

Dieser Anzug wurde am 10. März 1966 dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen.

Die Kommission hat zur Frage der Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates die Herren Präsidenten der Prüfungs- und der Rechnungskommission um Stellungnahme gebeten. Beide begrüsst die Grundtendenz des Anzuges, die Legislative gegenüber der Verwaltung zu stärken, der Erstere uneingeschränkt, der Letztere mit einigen Vorbehalten hinsichtlich der damit erhofften Entlastung der Rechnungskommission. Vonseiten der Prüfungskommission wurde der Kommission folgender Vorschlag unterbreitet:

„§ 17 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates wäre durch Absatz 3 und 4 wie folgt zu ergänzen:

Dem Büro des Grossen Rates untersteht ein Parlamentsadjunkt, der vom Büro des Grossen Rates für Sekretariatsgeschäfte eingesetzt werden kann, soweit sie nicht von den beiden Sekretären des Grossen Rates von Amtes wegen besorgt werden. Der Parlamentsadjunkt kann insbesondere für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten bei der Rechnungs- und Prüfungskommission im Einvernehmen mit diesen Kommissionen eingesetzt werden. Ferner steht er nach Massgabe des Bedarfs auch Spezialkommissionen zur Verfügung, nach Weisung des Büros und im Einvernehmen mit der jeweiligen Spezialkommission.

Der Parlamentsadjunkt untersteht direkt dem Büro des Grossen Rates und ist diesem allein verantwortlich. Für seine Amtsführung erlässt das Büro ein Reglement. Soweit dieses Reglement nichts Besonderes bestimmt, gilt für den Parlamentsadjunkt das Beamtengesetz.

Der Parlamentsadjunkt wird durch das Büro des Grossen Rates für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Das Büro setzt seine Bezahlung fest. Vor Bewilligung ausserordentlicher Ansätze ist der Regierungsrat anzuhören. Das Büro des Grossen Rates übt die Disziplinalgewalt sinngemäss nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes aus.

§ 22 Absatz 1 wäre zu ergänzen:

Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten, der Grossratssekretäre sowie der Kommissionspräsidenten durch den Parlamentsadjunkten und durch Beamte der Staatskanzlei besorgt.

§ 40 Absatz 1:

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommission kann das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder, einem der Sekretäre des Grossen Rates oder dem Parlamentsadjunkten übertragen.

Im Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juni 1954 ist der Parlamentsadjunkt entsprechend einzuordnen.“

Sodann liess sich die Kommission durch Herrn Dr. F. Hess über seine Erfahrungen und seine zeitliche Beanspruchung als Sekretär der grossrätlichen Spitalkommission und durch Herrn L. Rinderspacher über die Arbeits- und Personalverhältnisse bei der Registratur orientieren. Der bei dieser vorgenommene Augenschein erhärtete die Auffassung der Kommission, dass ihr Personal trotz vollem Einsatz und bestem Willen – Folge ungenügender Dotierung – zeitweilig nicht in der Lage sei, allen berechtigten Wünschen und Begehren des Grossen Rates pünktlich nachzukommen, dass die Registratur der Modernisierung bedürfe und dass auch ihre räumlichen Verhältnisse nicht mehr zu befriedigen vermöchten. Der Präsident des Grossen Rates, Herr Dr. J. Goetschel, hat unmittelbar darauf an den Herrn Vorsteher des Departementes des Innern geschrieben und als Sofortmassnahme den Einsatz einer neuen Schreibkraft empfohlen. Dieser Empfehlung ist durch Ermächtigung der Staatskanzlei zur Einstellung einer Aushilfe entsprochen worden.

Ferner liess sich die Kommission durch ihr Mitglied Dr. E. Dietschi über die Sekretariatsverhältnisse beim eidgenössischen Parlament ins Bild setzen.

Nach Abwägen des Für und Wider kam die Kommission vorerst zur grundsätzlichen Bejahung des im Anzug gestellten Begehrens. Die saubere Tren-

nung der Aufgaben von gesetzgebender und ausführender Gewalt auch in bezug auf das Sekretariat schien ihr zweckmässig und folgerichtig. Zudem betrachtete sie es als überholt, dass zwei Grossräte das Protokoll im Grossen Rat führen und damit ihrer Hauptaufgabe als Volksvertreter kaum mehr nachkommen können. Aus dem gleichen Grunde befriedigt die heutige Regelung der Protokollführung in den Kommissionen nicht.

Die Kommission übertrug einer Subkommission – bestehend aus den Herren Dres. E. Bürgi (Präsident), H. Briner, J. Goetschel und W. Zeugin – die Aufgabe, Vorschläge zur Verankerung des parlamentarischen Sekretariates in der Geschäftsordnung auszuarbeiten. Nach Vorliegen derselben sind auch Vertreter des Regierungsrates zur Beratung beigezogen worden. Sie standen der Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates – einem Novum innerhalb der eidgenössischen Stände – nicht grundsätzlich ablehnend, aber doch recht skeptisch gegenüber und wiesen insbesondere auf die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten, so beispielsweise auf das Finden geeigneter Persönlichkeiten, hin. Dieser Schwierigkeiten war sich die Kommission von allem Anfang an bewusst. Das Zugeständnis der Regierung, dem Parlament und, soweit im Einzelfalle gewünscht, auch den grossrätlichen Kommissionen mit der neuen Legislaturperiode geeignete Protokollführer durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellen, erleichterte der Kommission, auf ihren Beschluss zurückzukommen. Ausschlaggebend dafür waren vor allem praktische Überlegungen: Es wäre unmöglich, nach Gesetzeskraft der Teilrevision sofort geeignete „Parlamentssekretäre“ zu finden, und ebenso untunlich wäre es, mögliche Anwärter auf diese Posten ohne Anlern- und Probezeit auf Jahre hinaus zu verpflichten. Mit der Schaffung des nun in Vorschlag gebrachten Verwaltungssekretariats wird zum ersten erreicht, dass die bisher als Sekretäre tätigen Ratsmitglieder sich ihrer eigentlichen Aufgabe als Volksvertreter uneingeschränkt widmen können, zum andern, dass nun die Regierung dafür Sorge tragen muss, geeignete Leute für die Protokollführung im Parlament und, soweit gewünscht, auch in den Kommissionen zu finden. Es ist selbstverständlich und zudem im neuen § 22 der GO ausdrücklich festgehalten, dass die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Sekretäre dem Büro des Grossen Rates unterstehen, soweit sie für diesen tätig sind. Sie haben damit gegenüber dem Grossen Rat die gleiche Treuepflicht wie gegenüber der Verwaltung, soweit sie für diese arbeiten. Ein vom Büro im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu erlassen-

des Reglement umschreibt ihre Aufgaben und Pflichten, wie umgekehrt das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro auf Grund des bisherigen § 22 Abs. 2 (neu: § 21 Abs. 2) GO erlassene Reglement das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates festsetzt. Dieses bedarf bei Genehmigung der Kommissionsvorschläge in bezug auf das Verwaltungssekretariat der Anpassung an die neuen Verhältnisse.

Die in den (neuen) §§ 21–23 und 40 vorgeschlagene Regelung der Protokollführung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen scheint praktikabel und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen. Sie enthält nur das Grundsätzliche. Die Einzelheiten sind durch ein Reglement festzusetzen und können damit ohne Gesetzesänderung neuen Bedürfnissen angepasst werden. Sollte sich das hier in Vorschlag gebrachte (vorläufig als Übergangslösung gedachte) Verwaltungssekretariat wider Erwarten nicht bewähren, so bleibt es jedem Ratsmitglied unbenommen, einen neuen Anzug auf Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates einzureichen. Die von unserer Kommission dafür erarbeiteten Unterlagen stehen zur Verfügung. Die Idee auf Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates halten wir – und dies soll nochmals klar ausgesprochen werden – vom Standpunkt der Gewaltentrennung aus für vernünftig und folgerichtig.

Mit dem Einschwenken auf ein Verwaltungssekretariat ist zwangsläufig vorerst der Verzicht auf eine eigene Dokumentationsstelle verbunden. Damit bleiben die Ratsmitglieder im wesentlichen auf die bisherigen Quellen wie Universitätsbibliothek, Staatsarchiv und Schweizerisches Wirtschaftsarchiv angewiesen. Vorbehalten bleibt dem Regierungsrat, im Zuge der sich aufdrängenden Neuorganisation der Registratur den im Laufe der Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Wunsch auf bessere Dokumentierung im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen.

Die Kommission beantragt, den Anzug Dr. H. Briner und Konsorten abzuschreiben.

d) Anzug Dr. W. Allgöwer und Konsorten betreffend Gestaltung des Rückständeberichts

Er lautet:

„Gemäss § 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates hat der Regierungsrat, über alle unerledigten Anträge in zweijährigem Turnus auf Ende eines

Kalenderjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, *ob und wie* die einzelnen Aufträge seit ihrer Erteilung behandelt oder erledigt worden sind‘.

Die bisherige Form dieser Berichterstattung befriedigt nicht, da sie einer blossen Aufzählung der unerledigten Aufträge gleichkommt.

Die Regierung wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie eine Form der Berichterstattung gefunden werden kann, welche die parlamentarische Kontrolle wirksamer werden lässt, – beispielsweise durch

- Weglassen der erledigten Aufträge,
- kurze, aber klare Darlegung über den Stand der einzelnen Geschäfte,
- Angabe der Gründe bei Verzögerungen in der Erledigung.“

Mit Schreiben Nr. 1971 vom 9. April 1965 hat der Regierungsrat beantragt, diesen Anzug als erledigt zu erklären.

Herr Dr. W. Allgöwer beantragte hierauf, „den Anzug nicht als erledigt abzuschreiben, sondern das Büro des Grossen Rates zu beauftragen, die Frage der Auftragserteilung des Grossen Rates an die Regierung in Form von Anzügen und Kleinen Anfragen zu überprüfen, beispielsweise: Ansetzen von Fristen zur Erledigung; Abschreibungen nach Ausscheiden eines Ratsmitglieds; Vorschläge zur Erledigung am Ende jedes Amtsjahres; Art der Berichterstattung der nicht erledigten Aufträge usw.“.

Dem Antrag des Herrn Dr. Allgöwer wurde gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag in der Sitzung vom 13. Januar 1966 mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen der Vorzug gegeben und damit beschlossen, den Anzug zur Behandlung dem Büro des Grossen Rates (als Spezialkommission) zu überweisen.

Die Kommission ist mit den Anzugstellern darin einig, dass die jetzige Form des Rückständeberichts unbefriedigend ist. Es ist ihm nicht zu entnehmen, was materiell mit dem einzelnen Anzug geschieht; er gibt meist nur kommentarlos an, bei welchem Departement der Anzug gegenwärtig liegt. Die Begehren der Anzugsteller in bezug auf das Weglassen der erledigten Aufträge und auf eine kurze, aber klare Orientierung über den Stand der unerledigten Geschäfte unter Angabe der Verzögerungsgründe im Rückständebericht sowie auf generelle Ansetzung von Fristen zur Erledigung von Budgetanträgen, Postulaten, Anzügen und Kleinen Anfragen erscheinen der Kommission als gerechtfertigt. Sie will ihnen durch Änderung der §§ 30,

50, 53, 55 und 59 in angemessener Weise Rechnung tragen. Insbesondere soll durch Fristansetzungen auf eine möglichst speditiv Erledigung der hängigen Geschäfte hingewirkt werden. Die Kommission schlägt vor, § 30 (Erledigung der Aufträge) in der Weise zu ändern, dass erledigte Geschäfte im Rückständebericht nicht mehr aufzuführen sind; bei den noch offenen Geschäften sind die Gründe anzugeben, weshalb sich ihre Erledigung verzögert hat. § 50 (Anträge zum Budget) will in mildester Form durch Einfügung des Wortes „beförderlichen“ die möglichst rasche Erledigung von Budgetanträgen erreichen. § 53 sieht für Postulate eine Erledigungsfrist von sechs Monaten seit ihrer Überweisung (nicht schon seit ihrer Einreichung) vor, während § 55 in seinem neuen Abs. 10 für die Behandlung eines Anzuges eine Frist von höchstens drei Jahren seit seiner Überweisung vorsieht; bei Rückweisung soll die gleiche Frist von neuem zu laufen beginnen. Die beantragte Änderung will der bisherigen unerfreulichen Praxis entgegenwirken, dass vom Regierungsrat zur Vermeidung einer Diskussion im Ratsplenium entgegengenommene unbequeme Anzüge während vieler Jahre, in Einzelfällen sogar jahrzehntelang, materiell unbehandelt bleiben. § 59 endlich befristet die Erledigung von Kleinen Anfragen auf ein Jahr seit ihrer Überweisung.

Abgelehnt hat die Kommission dagegen das Begehren der Anzugsteller, unerledigte Anzüge nach dem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes automatisch abzuschreiben. Nach ihrem Dafürhalten genügt die in § 55 Abs. 8 (neu: Abs. 9) getroffene Regelung, wonach ein Anzug eines aus dem Rat ausgeschiedenen Mitgliedes als dahingefallen gilt, wenn er nicht in der nächsten Sitzung nach der Bekanntgabe des Ausscheidens von einem andern Mitglied aufgenommen wird, vollauf.

Für den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 30, 50, 53, 55 und 59 wird auf Ziffer IV hienach verwiesen.

Die Kommission beantragt, den Anzug Dr. W. Allgöwer und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

e) Anzug Dr. A. Christ und Konsorten betreffend Wahlen im Grossen Rat

Er lautet:

„Für die Wahl der Ersatzrichter des Zivilgerichts und des Strafgerichts wurden nach der Praxis der letzten Zeit die Kandidaten jeweils erst in der

Sitzung des Grossen Rates, in der die Wahl vorgenommen werden sollte, bekanntgegeben. Je nachdem erhielten die Mitglieder des Grossen Rates in den Fraktionssitzungen einen Tag oder zwei Tage vorher Kenntnis davon, welche Kandidaten aufgestellt werden. Da die vorgeschlagenen Ersatzrichter den Mitgliedern des Grossen Rates oft persönlich nicht bekannt sind, erfordert es die sorgfältige Pflichterfüllung, sich vorgängig der Wahl über einen Kandidaten informieren zu können. Das ist aber nur dann möglich, wenn die Namen der Kandidaten innert nützlicher Frist vor der Wahl bekanntgegeben werden. Wenn auch bei den Mitgliedern des Grossratsbüros eine gewisse Kenntnis der vorgeschlagenen Kandidaten vorausgesetzt werden kann, würde es sich auch für solche Wahlen empfehlen, rechtzeitig über vorgeschlagene Nominationen Bescheid zu wissen. Deshalb erstreckt sich dieser Anzug auf sämtliche Wahlen, die durch den Grossen Rat vorzunehmen sind. Spätestens müssten demnach die Namen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzung, an der die Wahl vorgenommen werden sollte, bekanntgegeben werden.

Das Büro des Grossen Rates wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten, wie am zweckmässigsten diesem Erfordernis Genüge geschehen kann, dass bei Wahlen die Namen der aufgestellten Kandidaten spätestens bei der Einberufung zur Sitzung des Grossen Rates beantragt werden, an welcher eine Wahl vorgenommen werden soll.“

Die Kommission anerkennt grundsätzlich die Wünschbarkeit, die Namen der Kandidaten möglichst frühzeitig zu erfahren, damit im Interesse einer guten Wahl die Fraktionen in ihren Sitzungen zu den vorgeschlagenen Nominationen Stellung beziehen können. Die Einfügung einer verbindlichen Frist in § 80 Abs. 2 GO lehnt sie aber strikte ab, weil jedem Ratsmitglied – beispielsweise bei unbefriedigenden Nominationen – das Recht gewahrt bleiben muss, im Plenum auch noch für den 2. oder 3. Wahlgang andere Kandidaten vorzuschlagen. Wollte man dem Begehren der Anzugsteller Folge geben, so würden damit die Rechte des Grossen Rates unnötigerweise beschnitten. Die Meinung der Kommission geht dahin, dass sich die Fraktionen hinsichtlich ihrer Wahlvorschläge vor den Sitzungen miteinander verständigen sollten, falls hiefür ein Bedürfnis besteht. Im Stimmenverhältnis von 8:1 bei einigen Enthaltungen hat die Kommission den Anzug Dr. A. Christ und Konsorten abgelehnt und beantragt, ihn als erledigt abzuschreiben.

*f) Anzug H. Weder und Konsorten betreffend Einführung des Dialekts als
Parlamentssprache des Grossen Rates*

Dieser Anzug hat folgenden Wortlaut:

„§ 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht vor, dass als Amtssprache ‚Deutsch‘ zu sprechen sei. Seit Jahr und Tag wird dieses ‚Deutsch‘ als Schriftdeutsch ausgelegt.

Wir sind der Auffassung, dass es unserem Parlament gut anstehen und die Voten beleben würde, wenn wir uns auf unseren Dialekt besinnen würden, um so mehr, als unsere Schriftsprache doch eine unserer Art fremde Sprache ist.

Der Einwand, dass die Protokolle stenographisch aufzunehmen seien und daher in der Schriftsprache gesprochen werden muss, dürfte im Zeitalter der Tonbandgeräte nicht mehr stichhaltig sein.

Wir ersuchen daher das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob es nicht sinnvoller wäre, als Parlamentssprache neben der Schriftsprache fakultativ den Dialekt einzuführen.“

Dieser Anzug berührt kein neues Problem. Abgesehen davon, dass es bei Einreichung des Anzuges im Schosse der Kommission schon behandelt und entschieden war, ist es im Bericht des Grossen Rates Nr. 5420 über den Anzug Dr. A. Wieser betreffend Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtssprache) vom 6. März 1958 bereits eingehend geprüft worden. Die betreffende Bestimmung in der Geschäftsordnung lautet kurz und bündig: «Die Amtssprache ist deutsch ...» Das Büro war damals der Auffassung, «dass der Wortlaut keinen Zweifel darüber zulässt, dass darunter nur die deutsche Sprache verstanden werden kann, welche wir als ‘schriftdeutsch’ bezeichnen und nicht baseldeutsch oder eine andere deutsche Mundart. Seit Jahrzehnten hält sich der Rat übrigens auch an diese Auffassung und bestätigt damit diese Auslegung des Geschäftsordnungsartikels.” Der Bericht Nr. 5120 anerkennt, dass wiederholt Mitglieder des Rates bei Debatten oder Ansprachen sich der Mundart bedient haben, und dass diese Abweichungen von der Geschäftsordnung ganz besonders in den Jahren 1933–1945 als Ausdruck des Protestes gegen das Naziregime in Erscheinung getreten waren. Die Sprecher seien, nach Äusserungen der damals schon im Rat sitzenden Mitglieder, jeweilen – wohl väterlich milde! – ermahnt worden, sich gemäss Geschäftsordnung der Schriftsprache zu bedie-

nen. – Das Büro hat sich damals auch bemüht abzuklären, in welcher Sprache die übrigen deutschschweizerischen Kantonsparlamente ihre Verhandlungen führen. (Ein Vergleich mit der Bundesversammlung kam deshalb nicht in Frage, weil dort mit Rücksicht auf die Vertreter der anderssprachigen Kantone Schriftdeutsch vorgeschrieben ist.) Es ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen, welches, wie wir ohne eigene Nachprüfung annehmen, heute noch dasselbe sein dürfte:

	Mundart	Schrift- deutsch	Abweichungen
Zürich		ja	Mundart als Ausnahme zugelassen
Bern	ja		(besitzt mit Rücksicht auf die französischsprechenden Ratsmitglieder eine Simultanübersetzungsanlage ¹)
Luzern		ja	
Uri	ja		
Schwyz	ja		
Nidwalden	ja		
Obwalden	ja		
Glarus	ja		
Zug		ja	
Appenzell AR	ja		gelegentlich schriftdeutsch
Appenzell IR	ja		Ansprache des Landammanns schriftdeutsch
Solothurn		beides	
Basellandschaft	ja		
Schaffhausen		ja	
St. Gallen		ja	ausnahmsweise auch Mundart
Graubünden			dreisprachig
Aargau		beides	freigestellt
Thurgau		ja	

¹ Ergänzung durch unsere Kommission

Dazu führte das Büro in seinem damaligen Bericht weiter aus:

„Die Erhebung ergibt ein sehr uneinheitliches Bild. In den meisten Kantonsparlamenten bestehen überhaupt keine Vorschriften oder Bestim-

mungen bezüglich der Amtssprache. Es besteht im Verhandlungsverfahren, wie es z. B. Appenzell IR erklärt, ein 'Brauchtum und Herkommen'. Die Anfrage, ob auch in anderen Kantonsparlamenten Bestrebungen vorhanden seien, die geltende Regelung betreffend Amtssprache zu ändern, wurde durchweg verneint.

Lediglich Zürich weist darauf hin, dass grundsätzlich die Schriftsprache Verhandlungssprache sei und vor einigen Jahren das Kantonsratsbüro beschlossen habe, auch die Mundart ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch zuzulassen.“

In der Kommission wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass unter den Begriff „deutsch“ in § 9 der Geschäftsordnung ungezwungen auch die Vielfalt unserer alemannischen Dialekte eingeordnet werden könnte, und dass § 19 des Geschäftsreglementes des Verfassungsrates zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel als Amtssprache „deutsch“ bezeichnet, wobei dessen Mitglieder sich wahlweise der Schriftsprache oder der Mundart bedienen. Es wurde auch ein Vorschlag aus der Mitte der Kommission eingebracht, § 9 der GO in dem Sinne zu ändern, dass als Amtssprache das Schriftdeutsche gelten solle, doch könne auch in einer deutschschweizerischen Mundart gesprochen werden. Dieser Vorschlag ist mit 8:5 Stimmen abgelehnt worden, im wesentlichen aus den nämlichen Überlegungen, welche seinerzeit vom Büro getroffen worden sind und welche in dessen Bericht Nr. 5420 auf S. 6 ihren Niederschlag gefunden haben:

„Die Vorteile der schriftdeutschen Verhandlungssprache bestehen darin, dass die Ausdrucksform der Referenten präziser ist. Die Formulierungen stimmen genauer mit eventuellen Gesetzes- oder Beschlusstexten überein, die Protokollierung (Interpellationsbeantwortung) ist leichter und genauer und die Verhandlungen sind auch, bestätigt durch Aussagen aus anderen Kantonsparlamenten, in der Schriftsprache konzentrierter.

Es muss zugegeben werden, dass nicht alle Ratsmitglieder ein gutes und fließendes Schriftdeutsch sprechen; für diese würde die Zulassung der Mundart als Verhandlungssprache eine Erleichterung bedeuten. In den guten Schulen unserer Universitätsstadt wird die deutsche Sprache in Wort und Schrift sorgfältig unterrichtet. Wir sind der Auffassung, dass es kein unbilliges Verlangen ist, wenn einem Mitglied des

Kantonsparlamentes zugemutet wird, dass es sich mindestens in den Verhandlungen im Plenum des Rates, die ja konzentriert und in der Ausdrucksform klar geführt werden sollten, der Schriftsprache bedient.

Mit der Zulassung der Mundart würde auch nicht erreicht, dass das reine Baseldeutsch im Ratssaal allgemein eingeführt und gefördert würde. Die Zusammensetzung unserer Stadtbevölkerung bringt es mit sich, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern des Grossen Rates eine andere Mundart oder sogar eine sehr gemischte Mundart spricht.

Wir befürchten, dass bei Einführung der Mundart als Verhandlungssprache keine gute Mundart, sondern ein Durcheinander von Mundart und Schriftsprache gesprochen würde, besonders dann, wenn sich Referenten und Votanten an Manuskripte oder auch Gesetzestexte halten müssen.

Der kleine Vorteil, der darin bestehen könnte, dass einzelnen Ratsmitgliedern das Sprechen in der Mundart leichter fällt, wird durch die weitgehend aufgezeigten Nachteile in der Verhandlungsweise weit aufgewogen.“

Die Kommission ist der Auffassung, dass unsere Verhandlungssprache im Plenum trotz der objektiv auch eine andere Auslegung zulassenden Geschäftsordnung das Schriftdeutsche sei; dieses entspricht doch, wie das Verhandlungsverfahren im Kanton Appenzell IR, „Brauchtum und Herkommen“. Es besteht kein zwingender Grund, von der bisherigen Regelung, die sich während langer Jahrzehnte bewährt hat, abzugehen. Ebensowenig sollte im Plenum die Mundart subsidiär zugelassen werden, da dies zu einer Art Diskriminierung derjenigen Ratsmitglieder führen könnte, welche sich ihrer bedienten.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Anzug H. Weder und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

III. Stellungnahme der Kommission zum Schreiben des Präsidenten der Prüfungskommission an das Büro des Grossen Rates betreffend angemessene Erhöhung der Entschädigungen der Sekretäre der Prüfungs- und der Rechnungskommission sowie zur Frage einer generellen Erhöhung der Entschädigung der Ratsmitglieder

a) Am 3. Februar 1966 richtete der Präsident der Prüfungskommission folgendes Schreiben an das Büro des Grossen Rates:

„Anzug F. Mattmüller betr. Sitzungsgeld für den ersten Sekretär des Grossen Rates.

Sehr geehrte Herren,

Sie prüfen zur Zeit obgenannten Anzug unseres Ratskollegen Mattmüller, mit welchem er, unter Hinweis auf die grosse Belastung, welche die Niederschrift des Ratsprotokolls bedeutet, anregt, es seien dem 1. Sekretär für seine grosse Arbeit zwei zusätzliche Sitzungsgelder auszurichten.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang bitten, ebenfalls zu prüfen, ob nicht auch die Entschädigung für die *Sekretäre der Prüfungs- und Rechnungskommission* angemessen erhöht werden könnte. Diese beiden Herren leisten eine sehr grosse Arbeit. Für die Prüfungskommission beispielsweise wurden im Amtsjahr 1964 25 Protokolle und im laufenden Amtsjahr bis heute 22 meist ausführliche Protokolle von bis zu 9 Seiten Umfang erstellt.

Die bescheidene Honorierung erschwert es, geeignete Protokollführer zu finden, die sich für die zeitraubende Arbeit opfern, und ich sehe den Tag kommen, an welchem wir nach einer andern Lösung greifen müssen, die eventuell in der Schaffung der Stelle eines vollamtlichen parlamentarischen Sekretärs liegen könnte. Inzwischen sollte aber im Sinne einer Sofortlösung das Sitzungsgeld für die nebenamtlichen Sekretäre der beiden wichtigsten ständigen Kommissionen des Grossen Rates erhöht werden.

Ich bin Ihnen für eine wohlwollende Prüfung meines Vorschlages dankbar und grüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
(sig.) Karli“

Dem wohlbegründeten Wunsche der Prüfungskommission, durch bessere Honorierung geeignete Protokollführer für die beiden wichtigsten Kommissionen unseres Parlamentes, nämlich für die Prüfungs- und die Rechnungskommission, zu finden, wird durch den Vorschlag der Kommission auf generelle Erhöhung der Entschädigungen aller Sekretäre, soweit sie Ratsmitglieder sind, von bisher Fr. 30.– auf neu Fr. 50.– entsprochen. Damit wird die Berechtigung der vom Präsidenten der Prüfungskommission aufgeworfenen Frage grundsätzlich anerkannt.

Das Problem, geeignete Protokollführer zu finden, welche die ihnen mit dem Sekretariat zufallende wesentliche Mehrarbeit auch zeitmässig zu bewältigen vermögen, stellt sich nicht nur in den ständigen Kommissionen des Grossen Rates. Deshalb ist es zu begrüessen, dass nach Genehmigung des in Vorschlag gebrachten Verwaltungssekretariates die Regierung auf Wunsch auch den Kommissionen Sekretäre zur Verfügung stellen wird. Trotzdem bleibt es in gewissen Fällen, namentlich in den ständigen Kommissionen, wünschenswert oder sogar notwendig, dass weiterhin Ratsmitglieder das Protokoll führen, auch wenn ihnen die aktive Teilnahme an den Verhandlungen dadurch erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

b) Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Entschädigung der Protokollführer wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass unser Kanton bezüglich der Honorierung seiner Grossratsmitglieder eines der „billigsten“ Parlamente besitze, und beantragt, im Zuge der Teilrevision der Geschäftsordnung eine angemessene Verbesserung aller Entschädigungen vorzuschlagen. Diesem Antrag wurde von der Kommission, nachdem sie vorfrageweise ihre Kompetenz hierzu ausdrücklich bejaht hatte, Folge gegeben und führte zu entsprechenden Änderungsvorschlägen der §§ 15 und 40. Darnach sollen inskünftig pro Sitzung erhalten:

Der Grossratspräsident	Fr. 60.– (bisher Fr. 50.–); dazu neu eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000.–;
der Statthalter	Fr. 50.– (bisher Fr. 40.–);
die Mitglieder	Fr. 30.– (bisher Fr. 20.–);
die Kommissionspräsidenten	Fr. 60.– (bisher Fr. 40.–);

die als Sekretäre in den
Kommissionen amtierenden

Grossratsmitglieder Fr. 50.– (bisher Fr. 30.–);

die Kommissionsmitglieder Fr. 25.– (bisher Fr. 15.–).

Mit der Anpassung der Entschädigungen an die heutigen Wertverhältnisse – übrigens von abtretenden Kommissionsmitgliedern beantragt und für angemessen befunden – soll das Grossratsmandat den Charakter eines Ehrenamtes nicht verlieren. Wenn dem Grossratspräsidenten eine Repräsentationsentschädigung zugebilligt wird, so sollen damit die mit diesem Amt regelmässig verbundenen Auslagen gedeckt werden. Die Notwendigkeit einer besseren Honorierung der als Sekretäre in den Kommissionen amtierenden Ratsmitglieder wurde bereits unter lit. a) hievor begründet. Die namhafte Erhöhung der Entschädigung an die Kommissionspräsidenten will insbesondere deren Zeitaufwand für die Abfassung des Kommissionsberichts berücksichtigen. Nach Genehmigung dieser neuen Entschädigungsansätze, deren Angemessenheit folgende Beispiele erhärten mögen, steht Basel-Stadt bei weitem nicht an der Spitze der mit ihm vergleichbaren Kantone:

Es erhalten pro Sitzung im Kanton	Rats- präsident Fr.	Rats- mitglied Fr.	Kommissions- präsident Fr.	Kommissions- mitglied Fr.
Zürich	76.–+	36.–	56.–	30.–
Bern	50.–+	50.–	50.–	50.–
Luzern	20.–+	20.–	30.–	20.–
Zug	51.–	32.–	45.–	38.–
Freiburg	55.–	45.–	45.–	45.–
Solothurn	60.–	30.–	60.–	30.–
Basel-Landschaft	60.–	30.–	60.–	30.–
Schaffhausen	60.–	30.–	60.–	30.–
St. Gallen	70.–	35.–	30.–	15.–
Graubünden	75.–	50.–	75.–	50.–
Waadt	50.–+	50.–	50.–	30.–
Genf	30.–+	30.–	15.–	15.–

In den mit einem + bezeichneten Kantonen bezieht der Ratspräsident neben dem ordentlichen Sitzungsgeld eine Pauschale von Fr. 800.- (LU) bis zu Fr. 3000.- (VD). In Zürich erfährt das Sitzungsgeld bei ganztägigen Sitzungen nicht eine Verdoppelung der hier angegebenen Ansätze, sondern nur eine Erhöhung. Die meisten Kantone richten zusätzlich eine Kilometerentschädigung aus; einzelne Stände vergüten überdies Verpflegungsspesen und unter bestimmten Voraussetzungen Lohnausfall. Zug entschädigt das Aktenstudium und schriftliche Arbeiten in den Kommissionen mit Fr. 9.50 pro Stunde, während andere Kantone die Erstattung von Kommissionsberichten besonders entschädigen.

Die Entschädigungsansätze für die Protokollführung in den Kommissionen lassen sich deshalb nicht vergleichen, weil andernorts häufig Verwaltungsbeamte – so wie dies für Basel vorgeschlagen wird –, verschiedentlich sogar Staatsschreiber, als Sekretäre tätig sind.

IV. Teilrevision der Geschäftsordnung: Anträge der Kommission

Das Büro des Grossen Rates hat in seinem Bericht Nr. 6040 eine mehr oder weniger weitgehende Revision von insgesamt 27 Paragraphen beantragt, wovon 20 (nebst 13 weiteren Paragraphen) auch von unserer Kommission zur Änderung vorgeschlagen werden. Daraus erhellt einmal die Revisionsbedürftigkeit der Geschäftsordnung, dann aber auch die gute Grundlage, welche durch die Vorarbeit des Büros geschaffen worden ist.

Im folgenden soll der in Vorschlag gebrachte Gesetzestext der bisherigen Fassung gegenübergestellt und die Änderungen sollen kurz begründet werden. Zu den einzelnen Paragraphen geben wir zum besseren Verständnis das Marginale an. Von den abgelehnten Revisionsvorschlägen des Büros wird unter Ziffer V hienach noch die Rede sein.

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 5 (Einladung)

Abs. 2:

Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die *vorgeschlagene* Tagesordnung (§ 44) beizugeben *sind*, soll spätestens 6 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.

geltender Gesetzestext:

Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die *in der letzten Sitzung beschlossene* Tagesordnung (§ 44) beizugeben *ist*, soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.

Begründung:

Seit vielen Jahren wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung vom Grossen Rat nicht mehr an seiner vorangehenden Sitzung beschlossen, sondern von seinem Präsidenten im Einvernehmen mit der Regierung festgelegt. Die entsprechende Änderung stellt damit nichts anderes als eine Anpassung der GO an die Praxis dar. Dadurch wird weder das Recht des Rates, die Tagesordnung im Sinne von § 44 Abs. 4 GO an der vorangehenden Sitzung zu beschliessen, noch dasjenige des einzelnen Ratsmitgliedes, Änderungsvorschläge zur Tagesordnung (§ 44 Abs. 2 GO) anzubringen, beschnitten.

Die Verlängerung der Frist von 3 auf 6 Tage soll ermöglichen, dass die Mitglieder spätestens am Freitag in den Besitz der Tagesordnung gelangen und die vorgeschlagenen Geschäfte bis zu den Fraktionssitzungen seriös prüfen können. Mit der Verlängerung der Frist wird auch auf die heutigen unerfreulichen Verhältnisse in der Postzustellung Rücksicht genommen. – Das Büro hatte eine Verlängerung auf 5 Tage vorgeschlagen, womit sich die Regierung einverstanden erklärte.

§ 7 (Dauer der Sitzungen)

Abs. 2:

Wenn ein Mitglied Schluss der Sitzung verlangt, ...

Wenn fünf Mitglieder schriftlich Schluss der Sitzung verlangen, ...

Abs. 4:

... Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

... In dringenden Fällen kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

Begründung:

Zu Abs. 2: Formelle Erleichterung des Ordnungsantrages auf Schlusserklärung der Sitzung und Anpassung an die bisherige Praxis.

Zu Abs. 4: „Ausnahmsweise“ ist elastischer und erlaubt die Einberufung des Rates auch in nichtdringlichen Fällen, so z. B. nach einer vorangegangenen Besichtigung oder zu einer Nachtsitzung zwecks Vermeidung einer Freitagsitzung. Ebenfalls Anpassung an die bisherige Praxis.

§ 9 (Amtssprache und Anrede)

Abs. 2:

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr (Frau) Präsident, meine Damen und Herren.

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.

Begründung:

Einzug von Mitbürgerinnen in den Rat ab Mai 1968.

§ 10 (Verantwortlichkeit für Äusserungen)

Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.

Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre Äusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rat selbst verantwortlich.

Begründung:

Verdeutlichung des Inhalts der bisherigen und stilistische Verbesserung der vom Büro vorgeschlagenen Fassung, wobei zu bemerken ist, dass unter den Begriff „Ratskommissionen“ nur solche Gremien fallen, denen ausschliesslich Ratsmitglieder angehören. Die vom Grossen Rat gewählten Verwaltungskommissionen (z. B. Bankrat) fallen damit nicht unter die parlamentarische Immunität.

§ 11 (*Öffentlichkeit*)

Neuer Abs. 4:

Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal, in den Vorzimmern und auf der Tribüne sind nur mit Zustimmung des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat statthaft. Bei Einsprachen entscheidet der Rat.

Begründung:

Anpassung der GO an das Zeitalter von Ton- und Bildaufnahmen unter Einbau der nötigen Sicherungsmassnahmen. Präzisierung der vom Büro vorgeschlagenen Fassung.

§ 15 (*Sitzungsgeld*)

Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, *dreissig* Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag *fünfzig*, der Präsident *sechzig* Franken; *ausserdem erhält der Präsident eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000.—.*

...

zwanzig ...

vierzig ...

fünfzig Franken. Der I. Sekretär erhält überdies pro Amtsjahr eine Pauschalentschädigung von Fr. 1000.—.

Begründung:

Anpassung der Entschädigungen an die heutigen Wertverhältnisse, unter Zuerkennung einer Repräsentationsentschädigung an den Grossratspräsidenten. Honorierung der Grossratssekretäre fällt weg, da diese fortan von der Verwaltung gestellt werden (Verwaltungssekretariat).

§ 17 (*Büro*)

Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern. *Es kann für die Protokollführung einen der Grossratssekretäre beziehen.*

Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rat übertragen wird, und erledigt die ihm *anderweitig zugewiesenen* Geschäfte.

Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern. Dem Büro gehören ausserdem mit beratender Stimme die beiden Sekretäre an.

Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird und erledigt die anderweitigen ihm übertragenen Geschäfte.

Begründung:

Das Büro kann (muss aber nicht) einen der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Grossratssekretäre zur Protokollführung beiziehen. Abs. 2 enthält keine materielle, sondern nur eine stilistische Änderung. Keine beratende Stimme der neuen Grossratssekretäre.

§ 20 (*Disziplinarmassnahmen*)

(alt § 21 wird neu Abs. 11 von § 20, um einen neuen § 22 für die Grossratssekretäre schaffen zu können; der bisherige § 22 wird aus Gründen der Gesetzessystematik zu § 21)

Neues Marginale:

Disziplinarmassnahmen und Polizeibefugnisse.

Bisheriges Marginale:

Disziplinarmassnahmen.

Neuer Abs. 11:

Der Präsident hat für *Ruhe und Ordnung* unter den Zuhörern zu sorgen. Er kann nötigenfalls, *entsprechend Abs. 8*, einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

(bisher § 21: Polizei)

Der Präsident des Grossen Rates hat für *Handhabung der Ordnung und Stille* unter den Zuhörern *Vorsorge zu treffen*. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Begründung:

Die Polizeibefugnisse stehen in engem Zusammenhang mit den Disziplinarmassnahmen und können zwanglos mit dem bisherigen Marginale zu § 20 vereinigt werden. Materiell wird der Wortlaut des bisherigen § 21 lediglich durch den Hinweis „entsprechend Abs. 8“ in der Richtung verdeutlicht, dass dort das Recht des Ratspräsidenten auf Inanspruchnahme der Polizei gegen „widerspenstige Ratsmitglieder“ verankert ist, ein Recht, das auch gegen Tribünenbesucher gelten muss. Im übrigen ist der Text stilistisch etwas vereinfacht worden.

§ 21 (*Kanzleigeschäfte*)

Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten und der Kommissionspräsidenten durch die Staatskanzlei besorgt.

Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten, der Grossratssekretäre sowie der Kommissionspräsidenten durch einen Beamten der Staatskanzlei besorgt.

Abs. 2 wie bisher.

Begründung:

Die bisherigen Sekretäre des Grossen Rates waren Mitglieder des Büros mit beratender Stimme. In dieser Eigenschaft wurde ihnen ein Aufsichtsrecht bezüglich der richtigen Durchführung der Kanzleigeschäfte zuerkannt. Mit dem Einsatz von Sekretären, welche die Verwaltung stellt, fällt deren Mitgliedschaft beim Büro weg. Der Grosse Rat ist nicht legitimiert, ihnen Aufsichtsbefugnisse über die Kanzlei, die ebenfalls der Verwaltung untersteht, zuzubilligen. Vielmehr ist es Sache der Regierung, „das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates“ im Sinne von § 21 Abs. 2 (bisher § 22 Abs. 2) zu reglementieren. Der Grosse Rat kann sich deshalb auf die Feststellung beschränken, dass die Kanzleigeschäfte „durch die Staatskanzlei“ besorgt werden.

§ 22 (*Grossratssekretäre*)

(Neuer Paragraph:)

Grossratssekretäre. Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates zwei Grossratssekretäre zur Verfügung. Soweit diese für den Grossen Rat tätig sind, unterstehen sie dem Büro des Grossen Rates.

Ein vom Büro im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu erlassendes Reglement umschreibt ihre Aufgaben und Pflichten.

Begründung:

Die dem Grossen Rat von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Grossratssekretäre unterstehen, soweit für ihn tätig, seiner Befehlsgewalt. Sie können beispielsweise zur Verschwiegenheit gegenüber jeder Verwaltungsbehörde verhalten werden, und die Exekutive hat diese zu achten. Ein vom Büro im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu erlassendes Reglement wird die Aufgaben und Pflichten dieser Sekretäre im einzelnen umschreiben, wie umgekehrt das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro erlassene Reglement das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte festgesetzt hat. Beide Reglemente sind aufeinander abzustimmen.

§ 23 (*Protokollführung*)

Abs. 2:

Der I. Sekretär, oder, wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Grossratsprotokoll. ...

Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. ...

Begründung:

Dem I. Sekretär liegt die Pflicht zur Führung des Grossratsprotokolls ob, dem II. Sekretär diejenige zur Erstellung eines Beschlussprotokolls zuhanden des Regierungsrats. Deshalb wird in Abs. 2 das Wort „Protokoll“ durch „Grossratsprotokoll“ ersetzt.

§ 30 (*Erledigung von Aufträgen*)

Der Regierungsrat hat über die ihm zur Beratung überwiesenen *Geschäfte* und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten. *Über* alle unerledigten Aufträge *hat der Regierungsrat* in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge seit ihrer Erteilung behandelt worden sind, *gegebenenfalls weshalb sich ihre Erledigung verzögert hat.*

Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen *Gegenstände* und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten *und* über alle unerledigten Aufträge in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge seit ihrer Erteilung behandelt *oder erledigt* worden sind.

Begründung:

Ausser einigen stilistischen Änderungen nebensächlicher Natur wird in Verfolgung der mit dem Anzug Dr. W. Allgöwer und Konsorten verfolgten Ziele der Regierungsrat verpflichtet, im Rückständebericht kurz, aber klar über den Stand der unerledigten Geschäfte, unter Angabe der Verzögerungsgründe, zu orientieren.

§ 31 (Befugnisse der Regierungsmitglieder)

Neues Marginale:

Befugnisse und Pflichten der Regierungs- Mitglieder. Befugnisse der Regierungsmitglieder.

Neuer Abs. 2:

Sie sind verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Rates, soweit von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, beizuwohnen. Sie sollen an den Kommissionsitzungen, zu welchen sie eingeladen werden, teilnehmen.

Begründung:

Die Festlegung einer Pflicht im neuen Abs. 2 lässt es richtig erscheinen, das Marginale zu § 31 entsprechend zu erweitern.

§ 13 der GO verpflichtet die Mitglieder des Grossen Rates, „allen Sitzungen beizuwohnen“. Eine gleiche Pflicht in bezug auf die Mitglieder des Regierungsrates ist bis anhin weder in der GO des Regierungsrates noch in der GO des Grossen Rates eindeutig festgesetzt worden. Dagegen ergibt sich aus § 43 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dass die Mitglieder des Regierungsrates beratende Stimme im Grossen Rate besitzen, was voraussetzt, dass sie an dessen Sitzungen anwesend sind. Störend auf den Geschäftsgang des Grossen Rates wirkt sich aus, wenn nach Festsetzung der Tagesordnung immer wieder die Reihenfolge der Geschäfte deshalb geändert werden muss, weil einzelne Mitglieder des Regierungsrates für die von ihnen zu vertretenden Geschäfte wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht anwesend sind. Auch wenn ihre Präsenzpflicht in den Sitzungen des Grossen Rates selbstverständlich und wenigstens soweit, als von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, unbestritten ist, so soll diese Pflicht nun doch gesetzlich verankert werden.

Von einem früheren Mitglied des Regierungsrates wurde, unter Hinweis auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, die Pflicht zur Teilnahme an Kommissionssitzungen in Abrede gestellt. Diese Lücke soll nun ebenfalls geschlossen werden. Der grundsätzlichen Pflicht zur Teilnahme an Kommissionssitzungen auf Einladung hin entspricht umgekehrt das in § 38 Abs. 2 GO verankerte Recht des Regierungsrates, sich in den Kommissionen über die an diese überwiesenen Geschäfte auszusprechen.

§ 32 (Ständige Grossratskommissionen)

Ergänzung von Abs. 1 durch eine Ziff. 5:

5. die Begnadigungskommission (laut Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung).

Abs. 2:

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann – mit Ausnahme der Begnadigungskommission – dem Büro übertragen werden.

Diese Kommission und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rate jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann dem Büro überlassen werden.

Begründung:

Obwohl die Begnadigungskommission durch ein besonderes Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vorgeschrieben ist, gilt sie doch als ständige Grossratskommission. Dies soll in § 32 zum Ausdruck gebracht werden, ebenso der Umstand, dass die Begnadigungskommission – entsprechend § 16 des für sie geltenden Gesetzes – nur durch das Ratsplenum gewählt werden kann. (Wörtliche Übernahme der vom Büro in Vorschlag gebrachten Fassung).

Pro memoria mag hier beigelegt werden, dass § 32 voraussichtlich durch eine Ziffer „6. die Disziplinarkommission.“ demnächst zu ergänzen sein wird. Eine solche wird in dem zur Beratung stehenden Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten des Kantons Basel-Stadt unter § 67, welcher das Gerichtsorganisationsgesetz ändert, vorgesehen (neuer § 81 c GOG: „Zur Behandlung der Disziplinarverfahren wählt der Grosse Rat eine ständige neungliedrige Kommission. ...“). Wir sind der Auffassung, dass diese Bestimmung erst dann in die GO des Grossen Rates aufgenommen werden dürfe, wenn sie Rechtskraft erlangt haben wird.

§ 37 (Wahl der Spezialkommissionen)

Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Büro übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke, zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Büro selbst als Spezialkommission bezeichnen.

Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Büro übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Büro selbst als Spezialkommission bezeichnen.

Begründung:

Änderungsvorschlag aus der Mitte der Kommission. Mit der vorgeschlagenen Fassung, die erst nach längeren Beratungen mit einem Stimmenverhältnis von 8:7 gefunden werden konnte, soll grundsätzlich jeder grossrätlichen Fraktion, „nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke“, die verhältnismässige Vertretung in Spezialkommissionen gesichert werden. Wohl hat der bisherige Wortlaut des § 37 mit der seit 1956 gepflogenen und erstmals 1966 durchbrochenen Praxis, keine PdA-Mitglieder in solche Kommissionen zu wählen, nichts zu tun. Allein er erlaubte die vom Gesetzgeber wohl nicht vorgesehene Auslegung, dass die einzelnen Fraktionen (nur) „nach Möglichkeit“ zu berücksichtigen seien. Es steht unserer Kommission nicht an, sich für oder wider die genannte Praxis auszusprechen; sie sah ihre Aufgabe vielmehr darin, Mängel in der GO festzustellen und sie auf objektiver Basis zu beseitigen.

§ 38 (Verfahren in den Kommissionen)

Neuer Abs. 5:

Vor Beschlussfassung über Studienreisen hat sich die Kommission einen summarischen Kostenvoranschlag zu beschaffen. Vor der definitiven Festlegung der Daten von Kommissionsreisen ist der Ratspräsident zu benachrichtigen.

Begründung:

Das Büro hat 1960 nach Rücksprache mit den Fraktionen Bestimmungen über Kommissionsreisen erlassen. Die wichtigsten davon sollen nun Gesetz werden. Die Benachrichtigung des Ratspräsidenten vor Festlegung der Daten bezweckt die Vermeidung von Kollisionen mit Ratssitzungen. Der weitergehende Vorschlag des Büros, das Kostenbudget sei ihm vorzulegen, wurde abgelehnt. Es liegt in der Kompetenz der Kommission, ihr nötig erscheinende Studienreisen zu beschliessen.

§ 39 (Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen)

Neuer Abs. 3:

Die Kommissionen sind durch ihren Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.

Abs. 4 (=alt Abs. 3):

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. *Für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss genügt das einfache Mehr.*

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Neuer Abs. 8:

Vorbehalten bleiben für die Begnadigungskommission die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung.

Begründung:

Zu Abs. 3: Der Vorschlag des Büros, zu Kommissionssitzungen unter Angabe der Traktanden einzuladen, erscheint angemessen und richtig. Die Einhaltung dieser Vorschrift erlaubt jedem einzelnen Mitglied, sich auf den zu behandelnden Fragenkomplex vorzubereiten.

Zu Abs. 4: Damit wird die bisher offen gebliebene Frage geregelt, ob beim Zurückkommen auf einen Beschluss innerhalb der Kommission ein Zweidrittelmehr (wie im Ratsplenum; vgl. § 75 der GO) erforderlich sei oder nicht. Dem Büro ist am 11. Oktober 1962 der Anzug Dr. W. Wenk überwiesen worden, welchem es volle Berechtigung zugesprochen und durch Vorschlag einer Regelung – analoge Anwendung von § 75 – entprochen hat. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

„In verschiedenen Kommissionen des Grossen Rates wurde die Wiedererwägung von Kommissionsbeschlüssen gelegentlich mit einfachem Mehr, in anderen Fällen mit Zweidrittelmehr beschlossen. Das Büro des Grossen Rates wird ersucht, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rate eine Erwägung seines Geschäftsreglementes vorzuschlagen.“

Entgegen dem Vorschlag des Büros, welches diesen auf die Bewährung der Zweidrittelmehrheit im Plenum im Sinne von Art. 75 GO stützt, ist unsere Kommission mit dem Regierungsrat zur Auffassung gelangt, dass die Zweidrittelmehrheit eine unnötige Behinderung der Kommissionsberatungen bilde. Demgemäss schlägt sie das einfache Mehr für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss vor.

Auch mit diesem Antrag kann der Anzug Dr. W. Wenk als erledigt erklärt werden.

Zu Abs. 8: Für die Behandlung eines Begnadigungsgesuches müssen sieben Mitglieder der Begnadigungskommission anwesend sein, und fünf davon müssen sich für die Begnadigung aussprechen. Diese Spezialvorschrift im Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung rechtfertigt den in Abs. 8, entsprechend dem Antrag des Büros, aufgenommenen Vorbehalt.

§ 40 (Sekretariat der Kommissionen)

Die Kommissionen können die *Protokollführung einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung* übertragen.

Über die Sitzungen der Kommissionen wird ein *Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.*

Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von *fünfundzwanzig Franken*. Der Sekretär, *falls er Ratsmitglied ist*, bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von *fünfzig Franken*. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von *sechzig Franken*.

Begründung

Zu Abs. 1: Mit dem Übergang zum Verwaltungssekretariat ist Ersatz für die bisherige Möglichkeit, einen der beiden Sekretäre des Grossen Rates zur Protokollführung heranzuziehen, zu schaffen. Neben der Möglichkeit, ein geeignetes Mitglied aus der Mitte des Rates zu gewinnen, das nicht der Kommission anzugehören braucht, steht diejenige des Beizugs eines der beiden von der Verwaltung gestellten Grossratssekretäre und/oder eines zur Protokollführung geeigneten anderen Beamten aus der Verwaltung. Im einen Fall ist das Einverständnis des Büros, das über den Arbeitseinsatz der Grossratssekretäre orientiert sein muss, im andern Fall das Einverständnis des Departementschefs

Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Grossen Rates übertragen.

Über die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von *fünfzehn Franken*. Der Sekretär bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von *dreissig Franken*. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von *vierzig Franken*.

einzuholen, der einen seiner Beamten zur Protokollführung in einer Kommission abzugeben hat.

Zu Abs. 2: Kurzfassung dessen, was ein Protokoll minimal enthalten muss.

Zu Abs. 3: Nur Sekretäre, die Ratsmitglieder sind, besitzen Anspruch auf eine Entschädigung im Rahmen der Kommission. Sekretäre aus der Verwaltung sind als Beamte besoldet. Sache der Verwaltung wird es sein zu prüfen, ob die mit der Protokollführung verbundene Arbeit eine Mehrleistung erfordert; zutreffendenfalls wäre sie wohl verwaltungsintern zu entschädigen.

Die beantragte Erhöhung der Kompetenzen ist bereits unter Ziffer III besprochen worden.

§ 44 a (Motivierte Tagesordnung)

Neuer Paragraph:

Motivierte Tagesordnung. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in Form einer „Motivierten Tagesordnung“ zu beantragen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut der Tagesordnung zu enthalten.

Der Antrag wird als besonderes Geschäft behandelt. Beschliesst der Rat die Aufnahme der Motivierten Tagesordnung, so entscheidet er anschliessend, an welcher Stelle das Geschäft zu behandeln ist.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung, bereits vom Büro beantragt und vom Regierungsrat grundsätzlich gutgeheissen, wird eine bestehende Lücke geschlossen. Motivierte Tagesordnungen – der Begriff hat sich eingebürgert und soll deshalb nicht seinem Wesen nach in „Resolution“ umbenannt werden – können sowohl vor als auch nach Genehmigung der Tagesordnung eingereicht werden. Vor Genehmigung derselben können sie wie jedes andere neue Geschäft mit einfachem Mehr, nach ihrer Genehmigung nur noch mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Deshalb ist der vom Büro im Bericht und Entwurf vorgeschlagene zweite Satz in Abs. 3: „Zu seiner Aufnahme auf die Tagesordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.“ gestrichen worden. Damit ist auch der Vorschlag der Regierung, in diesen Satz noch die Worte „In jedem Fall“ einzufügen, gegenstandslos geworden. Im übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen auf S. 19/20 des Berichts Nr. 6040 verwiesen werden.

§ 47 (Abbitten)

Abs. 1:

Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind,

Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, *ebenso*

Abbitten von *Mitgliedern von Grossratskommissionen*, der Gewerblichen Schiedsgerichte *sowie* der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Begründung:

Das Büro hält für wünschenswert, Klarheit darüber zu schaffen, dass auch Mitglieder von Grossratskommissionen ihre Abbitte schriftlich an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten haben. Damit hat der Grosse Rat von solchen Rücktritten zuerst Kenntnis zu nehmen, bevor eine Ersatzwahl im Sinne von § 37 vorgenommen wird. Die Kommission hat dem Antrag des Büros zugestimmt, unter Anbringung einer kleinen redaktionellen Änderung.

§ 48 (*Vorlagen des Regierungsrates*)

Abs. 1:

Die Vorlagen des Regierungsrates werden in der Sitzung, in der sie eingegeben werden, zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.

Die Vorlagen des Regierungsrates werden *nicht* in der *gleichen* Sitzung, in der sie eingegeben werden, *behandelt*; *sie werden* zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte *sofort* einer Kommission zu überweisen.

Begründung:

Ohne Änderung vom Büro übernommener Vorschlag, der die bisherige Fassung sprachlich vereinfacht und verbessert.

Zu § 49 (Budget) *ist lediglich zu bemerken*, dass die Kommission mit Rücksicht auf die gegen Jahresende mit Arbeit stark belastete Rechnungskommission ursprünglich die Vorverlegung des Budgetableieferungstermins vom 15. auf den 1. November in Vorschlag bringen wollte. Nachdem die genannte Kommission in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 1967 aber feststellen konnte, dass „seit etwa 15 Jahren wieder der gesetzliche Termin vom 15. November eingehalten wurde“, und offenbar darauf zählt, dass dies auch in Zukunft so sein werde, sieht sich unsere Kommission nicht veranlasst, irgendwelche Anträge in der angedeuteten Richtung zu stellen. Ihr Schreiben an den Regierungsrat um Stellungnahme zur Vorverlegung des Termins ist an der Sitzung der Rechnungskommission vom 2. Dezember 1967 behandelt und lediglich durch Zustellung eines Protokollauszuges beantwortet worden.

§ 50 (*Anträge zum Budget*)

letzte Zeile:

..., zuerst dem Regierungsrat zur *beförderlichen* Berichterstattung überwiesen.

..., zuerst dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Begründung:

Von der Kommission generell beschlossene Befristung für die Behandlung der dem Regierungsrat überwiesenen Aufträge. Vgl. Ausführungen zum Anzug Dr. W. Allgöwer und Konsorten unter Ziffer II lit. d.

§ 53 (Postulate)

Abs. 2:

Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55, Absätze 4 und 10, mit der Massgabe, dass spätestens innert 6 Monaten seit der Überweisung schriftlich darüber zu berichten ist.

Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55, 3. Absatz.

Begründung:

Wenn ein Budgetpostulat eingereicht wird, soll der Regierungsrat spätestens innert 6 Monaten berichten im Hinblick darauf, dass es eine Änderung des laufenden Budgets betrifft. Lehnt der Regierungsrat ein solches Postulat ab, und weist der Grosse Rat dieses Budgetpostulat an den Regierungsrat zurück, so soll ihm analog der Regelung beim Anzug (§ 55 Abs. 4 und 10) nochmals eine Frist von 6 Monaten zur erneuten Berichterstattung gewährt werden, damit der Grosse Rat spätestens bei der Beratung des folgenden Budgets erneut dazu Stellung beziehen kann.

§ 55 (Anzüge)

Neuer Abs. 3 (bisheriger Abs. 3 wird neu Abs. 4 usf.):

Während der Ratssitzungen sind Anzüge dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen. Diese Anzüge werden, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, erst in der nächsten Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Neuer Abs. 10:

Der Regierungsrat oder die Grossratskommission hat zu dem überwiesenen Anzug beförderlich, spätestens innert drei Jahren seit der Überweisung, schriftlich zu berichten. Wird bei der Behandlung dieses Berichts der Anzug nicht abgeschrieben, sondern zurückgewiesen, so ist spätestens innert gleicher Frist seit der Rückweisung erneut zu berichten.

Begründung:

Zu Abs. 3: Übernahme des Vorschlages des Büros. Er bezweckt eine Entlastung des Ratspräsidenten während der Sitzung.

Zu Abs. 10: Die Behandlung eines Anzuges, sei es durch den Regierungsrat oder sei es durch eine Kommission, wird auf drei Jahre seit seiner Überweisung (nicht schon seit

seiner Einreichung) befristet. Innerhalb dieser Frist sollte ein Anzug in der Regel erledigt werden können. Bei Rückweisung fängt die gleiche Frist von neuem zu laufen an. Auch diese Änderung will dem mit dem Anzug Dr. W. Allgöwer und Konsorten verfolgten Ziele Rechnung tragen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer II (lit. d) verwiesen.

§ 59 (Kleine Anfrage)

Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „Kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet *vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten, nach Beginn derselben dem Statthalter zuhanden des Präsidenten* einzureichen. Dieser bringt sie dem Grossen Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „Kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate *baldmöglichst, spätestens innert einem Jahr seit der Überweisung*, schriftlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll sind Eingang und Erledigung von „Kleinen Anfragen“ zu vermerken.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung im 2. Satz will, entsprechend dem Antrag des Büros, zur Entlastung des Präsidenten während der Sitzung beitragen: Er soll den Verhandlungen möglichst ungestört folgen können.

Satz 5 enthält eine Befristung für die Beantwortung Kleiner Anfragen, wobei zu beachten ist, dass die Jahresfrist nicht schon ab Einreichung, sondern erst ab Überweisung zu laufen beginnt. Damit steht dem Regierungsrat ein volles Jahr zur Beantwortung zur Verfügung. Diese Änderung bezweckt im Sinne des Anzuges Dr. W. Allgöwer und Konsorten eine raschere Beantwortung Kleiner Anfragen.

§ 60 (Ersatz für Kanzleilegung)

2. Zeile:

... wenigstens 10 Tage ...

... wenigstens eine Woche ...

4. Zeile:

... Wunsch auf sofortige Behandlung ...

... Wünsche sofortiger Behandlung ...

Begründung:

Entsprechend der in § 5 verlängerten Frist soll auch diejenige in § 60 erstreckt werden.

Damit ist, wie das Büro im Bericht Nr. 6040 ausführte, „jeder Eindruck unnötiger Eile vermieden und die Ratsmitglieder – wie übrigens auch die Öffentlichkeit – haben besser Gelegenheit, sich mit der Vorlage zu befassen“.

Die Regierung sieht in der Verlängerung dieser Frist allerdings einen Nachteil: Sie soll nach ihrer Meinung technisch verunmöglichen, dringliche Vorlagen, die in der vorletzten, der Grossratssitzung vorangehenden Regierungsratssitzung verabschiedet wurden, den Mitgliedern des Grossen Rates noch rechtzeitig zuzustellen. Deshalb beantragt die Regierung, die bisherige Frist von sieben Tagen zu belassen. Denn der Sinn dieser Frist liege nur darin, die Vorlagen rechtzeitig vor den Fraktionsitzungen zu erhalten, was bei der bisherigen Frist von einer Woche zutreffe.

Trotz dieser Bedenken ist die Kommission einstimmig der Auffassung, es sei – entsprechend der in § 5 verlängerten Frist – auch diejenige des § 60 zu erstrecken.

Zeile 4 enthält lediglich eine redaktionelle Verbesserung der bisherigen Fassung und deckt sich ebenfalls mit dem Vorschlag des Büros.

§ 63 (Gesamtberatung)

letzte Zeile:

... zweite *Lesung* stattfinden soll.

... zweite Beratung stattfinden soll.

Begründung:

Das Büro führt in seinem Bericht Nr. 6040 aus, dass „in den §§ 63–66 von der zweiten Lesung bzw. zweiten Beratung die Rede ist. Die Begriffe sind kaum unterschiedlich anzuwenden. Auch in anderen Kantonen entspricht die Beratung ganz einfach der Lesung. Das Büro möchte nun inskünftig den Ausdruck ‘zweite Lesung’ auf Gesetze, den Ausdruck ‘zweite Beratung’ auf Grossratsbeschlüsse angewendet wissen.“ Unsere Kommission kann sich hier dem Antrag des Büros wohl in bezug auf § 63, nicht aber in bezug auf § 66 anschliessen: Sie ist der Meinung, dass der Grosse Rat wohl grundsätzlich zu beraten hat, dass aber nicht „zweite Beratungen“ (wenn auch nur bezogen auf Grossratsbeschlüsse), sondern immer nur „zweite Lesungen“ (bezogen sowohl auf Gesetze als auch auf Grossratsbeschlüsse) stattzufinden hätten. In diesem Sinne schlägt sie für § 66 als Marginale „Zweite Lesung und Schlussabstimmung“ und die Ausmerzung des Begriffs „zweite Beratung“ vor.

§ 66 (Zweite Beratung und Schlussabstimmung)

Neues Marginale:

Zweite *Lesung* und Schlussabstimmung.

Zweite Beratung und Schlussabstimmung.

Neufassung:

Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Überweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite *Lesung* in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine

...

... Beratung ...

zweite *Lesung* nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

... Beratung ...

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite *Lesung* jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite *Lesung* beschlossen oder auf eine zweite *Lesung* verzichtet wird.

Beratung ...

Begründung:

Vereinfachung der Begriffsbildung im Sinne unserer Ausführungen zu § 63.

§ 70 (*Reden des Referenten und des Anzugstellers*)

Abs. 1:

Bei der Beratung von Regierungsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anträgen hat der Referent bzw. der Anzugsteller *das erste Votum in der Eintretensdebatte*.

...

der Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

Begründung:

Übernahme des Vorschlages des Büros, mit gleicher Argumentation: In § 48 ist davon die Rede, dass Vorlagen des Regierungsrates, sofern der Rat so beschliesst, ohne Eintretensdebatte sofort einer Kommission überwiesen werden können. Dabei hat sich schon die Frage gestellt, ob in solchen Fällen auch der Vertreter des Regierungsrates auf sein Eintretensvotum verzichten muss. Das Büro bestätigt diese Auffassung; es hält deshalb dafür, dass Abs. 1 von § 70 entsprechend ergänzt werden soll.

§ 75 (*Absolutes Mehr*)

Neues Marginale:

Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung.

Absolutes Mehr.

Neufassung des 2. Satzes: *neu Abs. 2:*

Zur Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses *und damit zum Ausschluss des Referendums* sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss.

Zur Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss.

Begründung:

Der Vorschlag des Büros auf Änderung der Marginale ist berechtigt: § 75 handelt nicht nur von Abstimmungen nach dem absoluten Mehr, sondern auch von solchen mit erforderlichlichem Zweidrittelmehr. Im übrigen handelt dieser Paragraph auch von Dringlicherklärung und Wiedererwägung. Unnötig erschien der Kommission dagegen ein

neuer zweiter Absatz von § 75, wie er vom Büro in Vorschlag gebracht wurde: „Der Grosse Rat entscheidet, wann Grossratsbeschlüsse persönlicher oder dringlicher Natur sind. In beiden Fällen sind sie dem Referendum entzogen (Gesetz betr. das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums)“. Immerhin will sie im zweiten Satz verdeutlichen, dass die Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses nicht nur eine Zweidrittelmehrheit erfordert, sondern auch den Ausschluss des Referendums mit sich bringt. Gerade deswegen ist ja ein qualifiziertes Mehr notwendig.

§ 78 (*Abzählen der Stimmen*)

Abs. 2:

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die *Grossratssekretäre* unter Aufsicht des Präsidenten.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Sekretäre unter Aufsicht des Präsidenten.

Begründung:

Anpassung an §§ 17, 22 und 40.

§ 82 (*Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel*)

Neues Marginale:

Durchführung des Wahlgeschäftes.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel.

Abs. 5:

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht *des Statthalters* oder *eines andern Mitgliedes des Büros* ermittelt und *vom Präsidenten dem Rate mitgeteilt*.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Büros ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

Begründung:

Klarere Fassung der Marginale.

Materielle Änderung von Abs. 5 in dem Sinne, dass fortan ein Mitglied des Büros genügt, um die Ermittlung des Wahlergebnisses zu beaufsichtigen. Im übrigen redaktionelle Verbesserung, alles nach dem Vorschlag des Büros.

§ 84 (*Ermittlung des Wahlergebnisses*)

Abs. 5: Neuen Schlußsatz anhängen:

Dieses ist unverzüglich, dem Rate sichtbar, vom Präsidenten zu ziehen.

Begründung gemäss Antrag des Büros:

Im letzten Absatz von § 85 ist davon die Rede, dass ein Losentscheid getroffen werden muss. Nirgends findet sich die Bestimmung, wie das Los gezogen werden muss. Das Büro hält es für richtig, diese Frage durch einen Zusatz zu beantworten. Dieser Zusatz entspricht unserem Vorschlag.

Die Kommission hat diese Änderungen in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1968 in zweiter Lesung einstimmig genehmigt.

V. Von der Kommission abgelehnte Änderungsvorschläge des Büros

Es scheint richtig, auch eine kurze Begründung abzugeben, weshalb einige Vorschläge des Büros abgelehnt worden sind.

§ 2 (Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen)

In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat abgelehnt wurde der Antrag des Büros auf Ergänzung von Abs. 2, wonach auch dem Büro des Grossen Rates die Kompetenz zur Einberufung ausserordentlicher Grossratssitzungen eingeräumt werden sollte. Eine solche Änderung wäre verfassungswidrig: § 37 der Kantonsverfassung regelt die Kompetenz zur Einberufung des Grossen Rates abschliessend.

§ 13 (Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse)

Anlass zu längerer Diskussion gab die vom Büro vorgeschlagene Änderung von § 13 bezüglich des Namensaufrufs. Als Argumente gegen die Beibehaltung der bisherigen Ordnung wurden Zeitverlust sowie Unvereinbarkeit mit modernen Methoden zur Feststellung der Präsenz, für ihre Belassung Tradition und Unmittelbarkeit des Kontakts zwischen Bürgerschaft und Rat angeführt. Nach Ablehnung einiger Kompromissvorschläge wurde schliesslich der bisherigen Fassung dieses Paragraphen mit 9:4 Stimmen der Vorzug gegeben.

§ 15 (Sitzungsgeld)

Auf die vom Büro vorgeschlagene Änderung dieses Paragraphen, die lediglich eine Anpassung an die von unserer Kommission abgelehnte Neufassung von § 13 beinhaltet, brauchte nicht eingetreten zu werden. Dagegen schlägt die Kommission von sich aus die Änderung des § 15 in bezug auf die Entschädigungen der Ratsmitglieder vor.

§ 19 (Präsident)

Ebensowenig Gnade bei der Kommission fand die vom Büro beantragte Änderung, welche eine Präzisierung der Geschäftsordnung bei Abwesenheit von Präsident und/oder Statthalter hätte bringen sollen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die geltende Regelung durchaus genüge, um sowohl den Präsidenten als auch den Statthalter notfalls an einzelnen Ratsitzungen ersetzen zu können.

§ 23 (Protokollführung)

Das nämliche Schicksal erlitt der Vorschlag des Büros, § 23 durch Abs. 4 und 5 zu ergänzen, damit der Rat nie ohne Protokollführer sei. Mit dem von der Kommission beantragten Verwaltungssekretariat ist der Vorschlag des Büros nicht mehr aktuell: Fortan wird die Verwaltung für geeigneten Ersatz ausfallender Grossratssekretäre Sorge tragen müssen.

§ 24 (Stenogramm)

Eine Erweiterung dieses Paragraphen, welcher für aussergewöhnliche Fälle die stenographische und Aufnahme einzelner Verhandlungen vorsieht, auf Tonbandaufnahme wurde mit 7:5 Stimmen abgelehnt. Nicht ohne Einfluss blieb dabei die unerfreuliche Erfahrung in der Theaterneubaukommission, welche sich bei wörtlicher Tonbandwiedergabe einer Sitzung mit allzu langem Protokoll auseinanderzusetzen hatte. Von der Minderheit anerkannt wurde aber die Nützlichkeit der Tonbandaufzeichnung in besonderen Fällen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Tonbandwiedergabe allein anstelle einer stenographischen Aufnahme nicht in Betracht gezogen werden sollte; denn das Tonband könne nur als Gedächtnisstütze für den Protokollführer, nie aber als Originalprotokoll dienen. Prüfwert erscheint dem Regierungsrat aber, ob nicht die bisherige stenographische Aufnahme der Verhandlungen erweitert werden sollte, in dem Sinne, dass die Verhandlungen in extenso im Stenogramm aufgenommen und im Detail wiedergegeben werden, wie dies für die Verhandlungen des National- und des Ständerates sowie in einigen kantonalen Parlamenten Praxis sei. Mit Rücksicht auf den sich daraus ergebenden Mehraufwand an Zeit und Kosten glaubte die Kommission, dieser Anregung keine Folge geben zu sollen.

§ 55 (Anzüge)

Hiezu beantragte das Büro, die Worte „vor Festsetzung der Tagesordnung“ im letzten Satz von Abs. 1 deshalb zu streichen, weil die vor der Sitzung neu eingegangenen Anzüge nach der Praxis immer *nach* Genehmigung der Tagesordnung dem Rat zur Kenntnis gebracht würden, und zwar unter dem Traktandum „Entgegennahme der neuen Geschäfte“. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag einstimmig ab. Denn die bisherige Fassung erscheint ihr präziser: Wenn ein Anzug dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung eingereicht wird, so gilt dieser als neues Geschäft und wird im Geschäftsver-

zeichnis des Protokolls aufgeführt. Später eingehende Anzüge werden erst in das Geschäftsverzeichnis der nächsten Sitzung aufgenommen.

Abgelehnt wurde ferner die vom Büro beantragte Streichung des Wortes „sich“ in der 3. Zeile des bisherigen Abs. 3 (neu: Abs. 4) von § 55, da das reflexive Verb „sich erklären“ nach Auffassung der Kommission eine stärkere Meinung ausdrückt als das Tätigkeitswort „erklären“.

§ 58 (*Interpellationen*)

Das Büro möchte diesen Paragraphen ändern, und zwar Abs. 2 durch neuen Wortlaut, Abs. 3 durch Anfügen eines neuen Satzes und schliesslich durch Schaffung eines neuen Abs. 4. Insbesondere sollten danach Regierungsräte oder deren Vertreter verpflichtet werden, Interpellationsbegründungen, welche ihr Departement betreffen, beizuwohnen, wobei der Rat mit Zweidrittelmehrheit darüber beschliessen könnte, dass die Beantwortung noch am gleichen Sitzungstag erfolge. Ferner wäre die Redezeit für die Begründung und Beantwortung von Interpellationen auf 15 Minuten zu beschränken, es sei denn, der Rat beschliesse eine Verlängerung der Rededauer. Der Regierungsrat wendet sich in seinem Schreiben vom 21. September 1964 vor allem gegen die Beschränkung der Rededauer, welche in krassem Widerspruch zum Zweck der Interpellation stehe. Zu beanstanden sei auch, dass Interpellationsbeantwortungen, die ihrem Wesen nach erschöpfend sein sollten, durch Ratsbeschluss noch am gleichen Tag erzwungen werden könnten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Interpellationen die Anwesenheit derjenigen Mitglieder des Regierungsrates, deren Departement davon betroffen wird, selbstverständlich und durch die Neuformulierung von § 31 (Befugnisse und *Pflichten* der Regierungsmitglieder) geregelt sei. Hingegen sei von einer Beschränkung der Redezeit abzusehen. Immerhin erwartet sie, dass Interpellationen so rasch als möglich beantwortet werden, um ihre Aktualität nicht zu verlieren. Dabei kann sich der Regierungsrat auf das Wesentliche beschränken. Im Ergebnis hat die Kommission den Änderungsvorschlag des Büros mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt und damit der bisherigen Fassung des § 58 den Vorzug gegeben.

§ 63 (*Gesamtberatung*)

Wie in ihrer Begründung zu § 63 erwähnt, lehnt die Kommission die Unter-

scheidung der Begriffe „zweite Beratung“ und „zweite Lesung“ grundsätzlich ab. Das Büro möchte in der Weise differenzieren, dass die zweite Beratung auf Grossratsbeschlüsse, die zweite Lesung aber auf Gesetzesvorlagen Anwendung finde. Es gibt aber in seinem Bericht Nr. 6040 selbst zu, dass diese Begriffe kaum unterschiedlich anzuwenden seien. Nach Meinung der Kommission wäre es wenig sinnvoll, bei einer Teilrevision der Geschäftsordnung mögliche Begriffsvereinfachungen ausser Acht zu lassen. Deshalb soll der Begriff „zweite Beratung“ ausgemerzt werden, sodass sowohl bei Grossratsbeschlüssen als auch bei Gesetzesvorlagen nur noch von einer „zweiten Lesung“ gesprochen wird.

§ 85 (*Listenwahl*)

Schliesslich beantragte das Büro, in § 85 Abs. 1 und 3, wo bei Wahlen von Stimmzetteln die Rede ist, dieses Wort in „Wahlzettel“ abzuändern. Die Kommission anerkennt die Logik des vom Büro unterbreiteten Vorschlags. Trotzdem lehnt sie dessen Übernahme ab. Denn das Wort „Stimmzettel“ hat sich seit vielen Jahren auch bei Wahlen eingebürgert, ohne dass es je zu Unzukömmlichkeiten geführt hätte. Würde man dem Vorschlag des Büros zustimmen, so müsste konsequenterweise auch § 82, welcher das Wahlergebnis von Stimmzählern ermitteln lässt, geändert und das Wort „Stimmzähler“ durch den uns fremden Begriff „Wahlzähler“ oder „Wahlermittler“ ersetzt werden.

VI. Ergebnis

Schon aus Zeitgründen musste sich die zur Behandlung stehende Teilrevision auf das Wesentliche beschränken. Zu nennen sind hier die Änderung der GO in den §§ 17, 21–23 und 40 durch das unter dem Zwang der Verhältnisse in Vorschlag gebrachte Verwaltungssekretariat, welches die Protokollführung im Grossen Rat und, auf Wunsch, auch in den Kommissionen Verwaltungsbeamten anvertraut. Die Neufassung von § 30 verlangt einen aufschlussreicheren Rückständebericht, und ein neuer Abs. 2 von § 31 setzt fest, wann die Mitglieder des Regierungsrates verpflichtet sind, an den Sitzungen des Grossen Rates und der Kommissionen teilzunehmen. § 37 will allen Fraktionen einen Anspruch auf Vertretung in den Spezialkommissionen sichern, „nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke“. Sodann verpflichtet

§ 38 die Kommissionen, sich vor Beschlussfassung über die Durchführung von Studienreisen einen summarischen Kostenvoranschlag zu beschaffen und den Ratspräsidenten vor Festlegung der definitiven Daten zu benachrichtigen. Eine Regelung fand ferner die bisher offen gebliebene Frage, ob für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss in den Kommissionen das einfache Mehr genüge oder ob ein qualifiziertes Mehr erforderlich sei: Sie ist in ersterem Sinn entschieden worden. Ergänzt wurde die GO weiter durch die Aufnahme eines § 44 a, der von der „Motivierten Tagesordnung“ handelt. Durch Ansetzung von Fristen in den §§ 50, 53, 55 und 59 soll eine beschleunigte Behandlung von Budgetanträgen, Postulaten, Anzügen und Kleinen Anfragen erreicht werden. Schliesslich bringt die Teilrevision auch eine angemessene Erhöhung der Sitzungsgelder (§§ 15 und 40).

Dank der Vorarbeit des Büros konnten aber auch verschiedene Änderungen nicht dringlicher Natur und einige stilistische Verbesserungen berücksichtigt werden. Im übrigen sind sieben Anzüge behandelt worden, wovon sechs abschliessend.

VII. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen und Vorschläge unter Ziffer IV beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Die Annahme des nachfolgenden Gesetzesentwurfs;

2. die Abschreibung folgender Anzüge:

F. Mattmüller und Konsorten betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Theaterfragen;

L. Bernoulli und Konsorten betreffend Schaffung einer Liegenschaftskommission;

Dr. H. Briner und Konsorten betreffend Schaffung eines parlamentarischen Sekretariates;

Dr. W. Allgöwer und Konsorten betreffend Gestaltung des Rückständeberichts;

Dr. A. Christ und Konsorten betreffend Wahlen im Grossen Rat;

H. Weder und Konsorten betreffend Einführung des Dialekts als Parlamentssprache des Grossen Rates;

Dr. W. Wenk betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Wiedererwägung von Kommissionsbeschlüssen).

Als Referenten hat die Kommission ihren Präsidenten bestimmt.

Basel, den 8. März 1968

Im Namen der
Kommission betr. Teilrevision der
Geschäftsordnung des Grossen Rates

Der Präsident:

Dr. E. Bürgi

**Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates**

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst folgende Aenderungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938:

1. § 5. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die vorgeschlagene Tagesordnung (§ 44) beizugeben sind, soll spätestens 6 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.“
2. § 7. In Abs. 2 sind die ersten acht Worte zu ersetzen durch:
„Wenn ein Mitglied Schluss der Sitzung verlangt“.
In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
„Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.“
3. § 9. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr (Frau) Präsident, meine Damen und Herren.“
4. § 10 erhält folgende neue Fassung:
„*Verantwortlichkeit für Aeusserungen.* Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.“
5. § 11 wird folgender neuer Abs. 4 beigelegt:
„Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal, in den Vorzimmern und auf der Tribüne sind nur mit Zustimmung des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat statthaft. Bei Einsprachen entscheidet der Rat.“

6. § 15. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, dreissig Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag fünfzig, der Präsident sechzig Franken; ausserdem erhält der Präsident eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 1000.—.“
7. § 17. In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„Es kann für die Protokollführung einen der Grossratssekretäre beiziehen.“
Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.“
8. § 20. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:
„*Disziplarmassnahmen und Polizeibefugnisse.*“
Als neuer Abs. 11 wird beigefügt:
„Der Präsident hat für Ruhe und Ordnung unter den Zuhörern zu sorgen. Er kann nötigenfalls, entsprechend Abs. 8, einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.“
9. § 21 erhält folgende neue Fassung:
„*Kanzleigeschäfte.* Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden unter Aufsicht des Grossratspräsidenten und der Kommissionspräsidenten durch die Staatskanzlei besorgt.
Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Grossen Rates festsetzen.“
10. § 22 erhält folgende neue Fassung:
„*Grossratssekretäre.* Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates zwei Grossratssekretäre zur Verfügung. Soweit diese für den Grossen Rat tätig sind, unterstehen sie dem Büro des Grossen Rates.
Ein vom Büro im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu erlassendes Reglement umschreibt ihre Aufgaben und Pflichten.“
11. § 23. In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der I. Sekretär, oder, wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Grossratsprotokoll.“

12. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„*Erledigung von Aufträgen.* Der Regierungsrat hat über die ihm zur Beratung überwiesenen Geschäfte und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten. Ueber alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge behandelt worden sind, gegebenenfalls weshalb sich ihre Erledigung verzögert hat.“

13. § 31. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„*Befugnisse und Pflichten der Regierungsmitglieder.*“

Ferner wird folgender neuer Abs. 2 beigelegt:

„Sie sind verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Rates, soweit von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, beizuwohnen. Sie sollen an den Kommissionssitzungen, zu welchen sie eingeladen werden, teilnehmen.“

14. § 32. Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„5. die Begnadigungskommission (laut Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung).“

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann – mit Ausnahme der Begnadigungskommission – dem Büro übertragen werden.“

15. § 37 erhält folgende neue Fassung:

„*Wahl der Spezialkommissionen.* Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Büro übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer Stärke, zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Grosse Rat das Büro selbst als Spezialkommission bezeichnen.“

16. § 38 wird folgender neuer Abs. 5 beigelegt:

„Vor Beschlussfassung über Studienreisen hat sich die Kommission einen summarischen Kostenvoranschlag zu beschaf-

fen. Vor der definitiven Festlegung der Daten von Kommissionsreisen ist der Ratspräsident zu benachrichtigen.“

17. § 39 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

„Die Kommissionen sind durch ihren Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.“

Die bisherigen Abs. 3–6 werden neu Abs. 4–7.

Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird folgender Satz beigefügt:

„Für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss genügt das einfache Mehr.“

Als letzter Absatz (= Abs. 8) wird neu beigefügt:

„Vorbehalten bleiben für die Begnadigungskommission die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung.“

18. § 40 erhält folgende neue Fassung:

„*Sekretariat der Kommissionen.* Die Kommissionen können die Protokollführung einem Mitglied des Grossen Rates, im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten der Staatsverwaltung übertragen.

Ueber die Sitzungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt, welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von fünfundzwanzig Franken. Der Sekretär, falls er Ratsmitglied ist, bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von fünfzig Franken. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von sechzig Franken.“

19. § 44a erhält als neuer Paragraph das Marginale „*Motivierte Tagesordnung*“ und folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in Form einer ‚Motivierten Tagesordnung‘ zu beantragen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut der Tagesordnung zu enthalten.

Der Antrag wird als besonderes Geschäft behandelt. Beschliesst der Rat die Aufnahme der Motivierten Tagesordnung,

so entscheidet er anschliessend, an welcher Stelle das Geschäft zu behandeln ist.“

20. § 47. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, Abbitten von Mitgliedern von Grossratskommissionen, der Gewerblichen Schiedsgerichte sowie der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.“

21. § 48. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Vorlagen des Regierungsrates werden in der Sitzung, in der sie eingegeben werden, zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.“

22. § 50. Als (neues) drittletztes Wort wird „beförderlichem“ eingefügt.

23. § 53. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55 Absätze 4 und 10 mit der Massgabe, dass spätestens innert 6 Monaten seit der Ueberweisung schriftlich darüber zu berichten ist.“

24. § 55 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

„Während der Ratssitzungen sind Anzüge dem Statthalter zuhänden des Präsidenten einzureichen. Diese Anzüge werden, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, erst in der nächsten Sitzung zur Kanzlei gelegt.“

Die bisherigen Abs. 3–8 werden neu Abs. 4–9.

Es wird ferner folgender neuer Abs. 10 beigefügt:

„Der Regierungsrat oder die Grossratskommission hat zu dem überwiesenen Anzug beförderlich, spätestens innert drei Jahren seit der Ueberweisung, schriftlich zu berichten. Wird bei der Behandlung dieses Berichts der Anzug nicht abgeschrieben, sondern zurückgewiesen, so ist spätestens innert gleicher Frist seit der Rückweisung erneut zu berichten.“

25. § 59. Der 2. Satz erhält folgende neue Fassung:

„Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten, nach Beginn derselben dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen.“

Der 5. Satz erhält folgende neue Fassung:

„Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate baldmöglichst, spätestens innert einem Jahr seit der Ueberweisung, schriftlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen.“

26. § 60 erhält folgende neue Fassung:

„*Ersatz für die Kanzleilegung.* Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens 10 Tage vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsch auf sofortige Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.“

27. § 63. In Abs. 2 werden die Worte „zweite Beratung“ durch „zweite Lesung“ ersetzt.

28. § 66. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„Zweite Lesung und Schlussabstimmung.“

In Abs. 1 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „zweite Beratung“ ersetzt durch „zweite Lesung“.

In Abs. 2 werden die Worte „zweite Beratung“ ersetzt durch „zweite Lesung“.

29. § 70. In Abs. 1 werden die Worte „das Eröffnungsvotum“ ersetzt durch „das erste Votum in der Eintretensdebatte“.

30. § 75. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung.“

Satz 2 wird *als Abs. 2* wie folgt neu gefasst:

„Zur Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses und damit zum Ausschluss des Referendums sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss.“

31. § 78. In Abs. 2 wird das Wort „Sekretäre“ durch „Grossratssekretäre“ ersetzt.

32. § 82. Das Marginale erhält folgende neue Fassung:

„Durchführung des Wahlgeschäfts.“

Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines andern Mitgliedes des Büros ermittelt und vom Präsidenten dem Rate mitgeteilt.“

33. § 84. Abs. 5 wird folgender Satz beigefügt:

„Dieses ist unverzüglich, dem Rate sichtbar, vom Präsidenten zu ziehen.“

34. Das Wort „Bureau“ ist auch in den von dieser Revision nicht betroffenen Teilen der GO in „Büro“ zu ändern.

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Es tritt auf den Beginn des Amtsjahres 1968 in Wirksamkeit.